

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



127

Nr. 8

Speyer, 17. Dezember 2018

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Einführung einer Kirchengemeindeordnung.....	128
Gesetz zur Änderung des Verwaltungsamtsgesetzes.....	138
Gesetz über die Feststellung des Haushalts der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Haushaltsgesetz – HG – 2019/2020).....	139
Haushaltsbegleitgesetz für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (HBG 2019 und 2020).....	143
Erlass über einen Fahrtkostenzuschuss für Pfarrerinnen und Pfarrer für die Nutzung der Verkehrsmittel des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).....	150
Satzung des Verbundes Protestantischer Kindertageseinrichtungen im Protestantischen Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter „Kita-Verbund Nordpfalz“.....	151
Verbandsordnung für den Prot. Verwaltungszweckverband Speyer - Germersheim - Ludwigshafen.....	155

Bekanntmachungen

Kollekte für die Kirchentagsarbeit.....	159
Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten - Vollzug des § 9 KiFAG-.....	160
Gemeindepädagogische Dienste -Vollzug des § 9 KiFAG-.....	160
Mitteilung des Statistikreferats Statistik-Online Erstellung der Statistik über die Äußerungen des Kirchlichen Lebens (EKD-Tabelle II)...	161
Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2019 -.....	162

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche.....	162
Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	163

Dienstnachrichten

(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)

Verwaltungen.....	165
Dienstleistungen.....	165
Besetzungen.....	165
Übertragungen.....	165
Beendigungen.....	165
Sterbefälle.....	166

Mitteilungen

Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2018.....	166
--	-----

Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Einführung einer Kirchengemeindeordnung

Vom 24. November 2018

Die Landessynode hat mit der nach § 77 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit und nach Anhörung der Bezirkssynoden das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengemeindeordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Kirchengemeindeordnung – KGO)

Präambel

Teil 1

Die Kirchengemeinde

Kapitel 1

Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Auftrag der Kirchengemeinde
- § 2 Rechtsform, Selbstverwaltung
- § 3 Vertretung im Rechtsverkehr
- § 4 Kirchenmitgliedschaft
- § 5 Umgemeindung
- § 6 Bildung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeinden
- § 7 Name der Kirchengemeinde
- § 8 Rechte der Gemeindeglieder
- § 9 Pflichten der Gemeindeglieder

Kapitel 2

Das Pfarramt

- § 10 Aufgaben der Pfarrerin und des Pfarrers
- § 11 Pfarramt
- § 12 Parochialprinzip, Abmelde-scheinverfahren
- § 13 Dienstverhältnis der Pfarrerin und des Pfarrers

Kapitel 3

Das Presbyterium

- § 14 Allgemeines
- § 15 Besondere Aufgaben

Kapitel 4

Bildung des Presbyteriums, Ehrenmitglieder

- § 16 Zusammensetzung, Amtsdauer
- § 17 Neuwahlen, Bestellung des Presbyteriums in besonderen Fällen
- § 18 Ehrenpresbyterinnen und Ehrenpresbyter

Kapitel 5

Pfarrwahl

- § 19 Beteiligung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen

Kapitel 6

Geschäftsgang des Presbyteriums

- § 20 Vorsitz, stellvertretender Vorsitz
- § 21 Ausschüsse
- § 22 Geschäftsordnung

Kapitel 7

Andere kirchliche Mitarbeitende

- § 23 Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Teil 2

Die Finanzen der Kirchengemeinde

- § 24 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Finanzausgleich
- § 25 Ortskirchliche Satzungen

Teil 3

Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

- § 26 Bildung von Zusammenschlüssen
- § 27 Gesamtkirchengemeinden
- § 28 Verbandspfarrereien
- § 29 Regionale Kooperation

Teil 4

Kirchenvisitation und kirchliche Aufsicht

Kapitel 1

Kirchenvisitation

- § 30 Ziel der Visitation

Kapitel 2

Kirchliche Aufsicht

Abschnitt 1

Wesen und Inhalte der Aufsicht

- § 31 Geltungsbereich
- § 32 Inhalte der Aufsicht
- § 33 Zuständigkeit und Maßnahmen der Aufsicht

Abschnitt 2
Kirchenaufsichtliche Genehmigungen

- § 34 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und tatsächliche Handlungen
- § 35 Zuständigkeit
- § 36 Antrag auf Erteilung der Genehmigung

Abschnitt 3
Weitere Aufsichtsmaßnahmen

- § 37 Arten der weiteren Aufsichtsmaßnahmen
- § 38 Unterrichtsrecht
- § 39 Beanstandungsrecht
- § 40 Anordnungsrecht
- § 41 Aufhebungsrecht, Ersatzvornahme
- § 42 Bestellung einer beauftragten Person
- § 43 Durchführungsbestimmungen

Präambel

Die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenbezirke und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie die gesamtkirchlichen Dienste bilden eine innere und äußere Einheit. Ihnen mit allen ihren Gliedern ist aufgegeben die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, der Dienst christlicher Liebe, die christliche Unterweisung und der missionarische Dienst. Von allen Gemeindegliedern wird erwartet, dass sie einen christlichen Lebenswandel führen und sich am kirchlichen Leben beteiligen.

Teil 1
Die Kirchengemeinde

Kapitel 1
Grundlegende Bestimmungen

§ 1
Auftrag der Kirchengemeinde

Die Gemeinde hat den Beruf, durch Wort und Sakrament eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und eine Gemeinschaft geschwisterlicher Liebe zu sein.

§ 2
Rechtsform, Selbstverwaltung

- (1) Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Kirchengemeinde ist räumlich abgegrenzt.
- (3) Organe der Kirchengemeinde sind das Presbyterium und die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer.
- (4) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet durch das Presbyterium sowohl auf dem innerkirchlichen wie auf dem vermögensrechtlichen Gebiet ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung.
- (5) Die Kirchengemeinde hat das Recht der Besteuerung. Sie ist berechtigt, zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedern, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Nähere Regelungen über die Besteuerung der Kirchenmitglieder treffen die Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 277) und die Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Saarlandes vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 282), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Schriftliche Erklärungen, die Rechte oder Pflichten der Kirchengemeinde begründen, ändern oder aufgeben, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers und zweier weiterer Presbyteriumsmitglieder sowie der Beidrückung des Dienstsiegels; auf die zugrunde liegenden Beschlüsse ist hinzuweisen. Schriftliche Erklärungen gemäß Satz 1 können auch durch ein bevollmächtigtes Presbyteriumsmitglied abgegeben werden. Die Vollmacht bedarf der in Satz 1 vorgeschriebenen Form. Die Vorschriften über erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen sind zu beachten.
- (3) In dringenden Fällen ist die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer im Einvernehmen mit zwei dazu vom Presbyterium zuvor bestellten Presbyteriumsmitgliedern zur Entscheidung berechtigt, wenn die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen lässt. Das Presbyterium ist von der Eilentscheidung in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Es kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 4**Kirchenmitgliedschaft**

(1) Zur Kirchengemeinde gehören alle Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben. Wer gleichzeitig in mehreren Kirchengemeinden seinen Wohnsitz hat, ist Mitglied dieser sämtlichen Kirchengemeinden.

(2) Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. 1978, S. 112), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme, Wiederaufnahme oder den Übertritt obliegt der für den Wohnsitz zuständigen Pfarrerin oder dem für den Wohnsitz zuständigen Pfarrer. Sie oder er kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Presbyteriums einholen. Die oder der Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft kann in besonderen Fällen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer in Anspruch nehmen. Die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Pfarramts oder des Presbyteriums der Kirchengemeinde einholen, in der die oder der Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft ihren oder seinen Wohnsitz hat. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) In jeder Kirchengemeinde wird ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden. Das Nähere regelt die Verordnung der EKD über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 1. Juli 2011 (ABl. EKD 2011, S. 146), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5**Umgemeindung**

(1) Auf Antrag kann der Bezirkskirchenrat in Ausnahmefällen die Zugehörigkeit eines Kirchenmitglieds zu einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes zulassen (Umgemeindung). Das Presbyterium der aufnehmenden Kirchengemeinde ist zu hören. Liegt die Kirchengemeinde des Wohnsitzes in einem anderen Kirchenbezirk, entscheidet der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks der aufnehmenden Kirchengemeinde über den Antrag.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde besteht und die Möglichkeit gegeben ist, am Leben dieser Kirchengemeinde teilzunehmen. Bei Ablehnung des Antrags ist gegen die Entscheidung des Bezirkskirchenrats die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig.

(3) Die durch Umgemeindung begründete Kirchenmitgliedschaft endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der durch Umgemeindung begründeten Kirchenmitgliedschaft wird stattgegeben; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Auf die durch Umgemeindung begründete Kirchenmitgliedschaft kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die durch Umgemeindung begründete Kirchenmitgliedschaft besteht. Die Erklärung nach Satz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die durch Umgemeindung begründete Kirchenmitgliedschaft besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitglieds.

(5) Die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes über die landeskirchlichen Grenzen hinweg bestimmt sich nach der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 17. Dezember 2005 (ABl. 2006, S. 235), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6**Bildung, Änderung
und Auflösung von Kirchengemeinden**

(1) Über die Bildung und Auflösung von Kirchengemeinden sowie über die Änderung ihrer Grenzen und Namen entscheidet nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Bezirkskirchenräte die Kirchenregierung.

(2) Die Kirchengemeinden regeln die vermögensrechtlichen Folgen einer Entscheidung nach Absatz 1 durch Vereinbarung. Diese bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Soweit eine solche Vereinbarung nicht vorliegt oder ihre Regelungen nicht ausreichen und sich die Beteiligten nach Anhörung nicht einigen können, trifft der Landeskirchenrat die erforderlichen Bestimmungen.

§ 7**Name der Kirchengemeinde**

Die Kirchengemeinde führt den Namen „Protestantisch“, in der Regel in Verbindung mit den Ortsnamen der politischen Gemeinden ihres räumlichen Einzugsbereichs. Der Name des Gottesdienstgebäudes oder ein anderer Namenszusatz mit regionalem Bezug kann eingefügt werden.

§ 8

Rechte der Gemeindeglieder

(1) Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf den Dienst der Kirche und das Recht der Teilnahme am kirchlichen Leben der Kirchengemeinde.

(2) Außerordentliche Wünsche sind zu erfüllen, wenn triftige Gründe vorliegen und religiöse oder kirchliche Bedenken nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Überlassung kirchlicher Gebäude und Geräte für besondere Zwecke. Die Überlassung der Kirche oder eines Gerätes, das dem Gottesdienst dient, bedarf auch der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Die Überlassung ist abzulehnen für Veranstaltungen, die mit der Würde der Kirche oder des Gerätes nicht in Einklang stehen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zum Landeskirchenrat zulässig.

§ 9

Pflichten der Gemeindeglieder

Die Gemeindeglieder sollen Verantwortung für ihre Kirchengemeinde tragen und bereit zur Mitarbeit und zum Opfer sein.

**Kapitel 2
Das Pfarramt**

§ 10

Aufgaben der Pfarrerin und des Pfarrers

(1) Die Aufgaben der Pfarrerin und des Pfarrers sind insbesondere die Leitung des Gottesdienstes mit Predigt und Verwaltung der Sakramente, die Amtshandlungen, die Seelsorge und die christliche Unterweisung.

(2) Ihnen obliegen die pfarramtliche Geschäftsführung, die ordnungsgemäße Haushaltsführung und sonstige Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

(3) Die Ausführung von Beschlüssen des Presbyteriums veranlasst die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer.

(4) Die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer hat die Ausführung von Beschlüssen des Presbyteriums auszusetzen, die nach ihrer oder seiner Ansicht rechtswidrig sind; bei Beschlüssen, die nach ihrer oder seiner Auffassung für die Gemeinde nachteilig sind, kann sie oder er die Ausführung aussetzen. Die Aussetzung und die Gründe dafür sind den Presbyteriumsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Über die Angelegenheit ist in der nächsten Sitzung erneut zu beschließen. Ist nach Ansicht der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss sie oder er unverzüglich die Entscheidung des Landeskirchenrats herbeiführen.

§ 11

Pfarramt

(1) Der Amtsbereich einer Gemeindepfarrerin oder eines Gemeindepfarrers führt die Bezeichnung Pfarramt. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrämtern wird die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde durch die Pfarrerin oder den Pfarrer mit der vorgeordneten Dienststellung wahrgenommen, bei gleicher Dienststellung entscheidet das höhere Dienstalter. Hiervon kann mit Genehmigung des Landeskirchenrats abgewichen werden.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen legt das Presbyterium die Amtsbereiche der Pfarrnerinnen oder Pfarrer fest. Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen, entscheiden die Presbyterien dieser Kirchengemeinden. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrats. Wird keine Übereinstimmung erzielt, legt der Landeskirchenrat die Amtsbereiche fest.

§ 12

Parochialprinzip, Abmeldescheinverfahren

(1) Die Gemeindeglieder sind an die für ihren Wohnsitz zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer gewiesen. Sie können in besonderen Fällen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer in Anspruch nehmen.

(2) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer darf eine Amtshandlung (Taufe, Konfirmandenunterricht mit Konfirmation, Trauung, Beerdigung), für die sie oder er nicht zuständig ist, nur vornehmen, wenn ein Abmeldeschein der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers übergeben wird oder wenn ein Notfall vorliegt. Der Abmeldeschein darf nur verweigert werden, wenn seiner Erteilung ernste religiöse oder kirchliche Bedenken entgegenstehen. Über Beschwerden gegen die Verweigerung eines Abmeldescheins entscheidet die Dekanin oder der Dekan, bei ihrer oder seiner persönlichen Beteiligung der Landeskirchenrat.

(3) Im Notfall ist bei fehlender Zuständigkeit die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Vornahme einer Amtshandlung verpflichtet, sonst unterliegt sie der freien Entscheidung.

(4) Die vollzogene Amtshandlung ist mit den für das Kirchenbuch erforderlichen Angaben unverzüglich der zuständigen kirchenbuchführenden Stelle anzuzeigen.

§ 13**Dienstverhältnis der Pfarrerin und des Pfarrers**

Das Dienstverhältnis der Pfarrerin und des Pfarrers ist in der Regel ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art. Nähere Regelungen über das Dienstverhältnis sowie die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer treffen das Gesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 24. November 2012 (ABl. 2013, S. 9) und das Pfarrbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), beide in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitel 3**Das Presbyterium****§ 14****Allgemeines**

Presbyterinnen, Presbyter, Pfarrerinnen und Pfarrer (Presbyterium) leiten zusammen die Kirchengemeinde. Sie tragen deshalb gemeinsam Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, die christliche Unterweisung, die Diakonie und Mission sowie für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung.

§ 15**Besondere Aufgaben**

Zu den Aufgaben des Presbyteriums gehört insbesondere:

1. für den Dienst der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirchengemeinde Sorge zu tragen,
2. die Gemeindeglieder in allen Bereichen zu fördern,
3. zur Aussprache über kirchliche Angelegenheiten und zur Pflege des kirchlichen Lebens Gemeindeversammlungen einzuberufen,
4. für die Durchführung von Sammlungen zu sorgen,
5. die Gemeindeglieder zu informieren,
6. das Vermögen der Kirchengemeinde gewissenhaft zu verwalten,
7. dafür zu sorgen, dass die Gebäude nebst Zubehör in gutem Zustand erhalten werden,
8. das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auszuüben,
9. die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Kapitel 4**Bildung des Presbyteriums, Ehrenmitglieder****§ 16****Zusammensetzung, Amtsdauer**

(1) Das Presbyterium besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern (Presbyterinnen und Presbyter) sowie aus den Pfarrerinnen und Pfarrern aller Pfarrämter der Kirchengemeinde. Sind zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer gemeinsam Inhaberin oder Inhaber oder Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle, so ist eine oder einer von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Die Amtsdauer des Presbyteriums beträgt sechs Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (ABl. S. 30), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Den Verlust der Eigenschaft als gewähltes oder berufenes Mitglied des Presbyteriums stellt der Landeskirchenrat fest.

§ 17**Neuwahlen, Bestellung des Presbyteriums in besonderen Fällen**

(1) Ist ein Presbyterium auf Dauer beschlussunfähig, so kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat ein geschäftsführendes Presbyterium bestellen oder Neuwahlen anordnen.

(2) Bei Neubildung einer Kirchengemeinde bestellt der Landeskirchenrat auf Vorschlag des Bezirkskirchenrats das erste Presbyterium. Erfolgt die Neubildung einer Kirchengemeinde nach Satz 1 durch Zusammenlegung mehrerer Kirchengemeinden, so bleibt die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums für die restliche Amtsdauer unverändert.

§ 18**Ehrenpresbyterinnen und Ehrenpresbyter**

(1) Das Presbyterium kann aus besonderem Anlass oder am Ende seiner Amtszeit einzelne verdiente Mitglieder, die dem Presbyterium mindestens 18 Jahre angehört haben und aus dem Presbyterium ausscheiden oder nicht mehr für das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kandidieren, zu Ehrenpresbyterinnen oder Ehrenpresbytern ernennen.

(2) Das Pfarramt kann eine Urkunde über die Ernennung zur Ehrenpresbyterin oder zum Ehrenpresbyter ausstellen.

(3) Die Ehrenpresbyterin oder der Ehrenpresbyter ist nicht Mitglied des Presbyteriums, kann jedoch am öffentlichen Teil der Presbyteriumssitzungen teilnehmen. Das Presbyterium kann ihr oder ihm zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht erteilen.

(4) Soweit in Gottesdiensträumen ein Presbyteriumsstuhl vorhanden ist, behält die Ehrenpresbyterin oder der Ehrenpresbyter das Benutzungsrecht.

(5) Die Ernennung erfolgt unbefristet.

(6) Sie erlischt

1. mit dem Ende der Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde, in der die Ernennung ausgesprochen wurde,
2. bei Verzicht, der gegenüber dem Pfarramt zu erklären ist.

(7) Die Ernennung kann vom Presbyterium aberkannt werden, wenn das Verhalten der oder des Ernannten dem Ansehen der Kirche schadet. Gegen die Aberkennung ist Widerspruch beim Bezirkskirchenrat möglich. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, kann Beschwerde beim Landeskirchenrat eingelegt werden; dieser entscheidet endgültig.

Kapitel 5 Pfarrwahl

§ 19

Beteiligung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen

(1) Die Besetzung einer Pfarrstelle, mit der nicht das Dekanat verbunden ist, erfolgt abwechselnd durch Gemeindevahl oder durch Ernennung seitens der Kirchenregierung. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen vollzieht sich der Wechsel innerhalb der Kirchengemeinde.

(2) Das Wahlrecht der Kirchengemeinden wird von den weltlichen Mitgliedern der Presbyterien, verstärkt durch die Ersatzleute, ausgeübt. Die Mitwirkung von wenigstens zwei Dritteln der Wählerinnen und Wähler und die Mehrheit der Stimmen sind erforderlich.

(3) Zur Gewinnung von Aufschlüssen über die zur Wahl bezeichneten Bewerberinnen und Bewerber kann das verstärkte Presbyterium aus seiner Mitte eine Abordnung ernennen, die alle oder einzelne Bewerberinnen und Bewerber bei kirchlichen Amtshandlungen hört und Erkundigungen einzieht. Auch Probepredigten am Bewerbungsort sind mit Genehmigung des Landeskirchenrats zulässig.

(4) Die Wahl bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrats. Die Bestätigung kann nur verweigert werden, wenn die oder der Gewählte dem Verbot, bei den Wählerinnen und Wählern um Stimmen zu werben oder werben zu lassen, zuwidergehandelt hat oder wenn sonst zugunsten ihrer oder seiner Wahl oder zu Ungunsten der Wahl einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers Mittel angewendet worden sind, die ein gedeihliches Wirken der oder des Gewählten in dem neuen Amt in Frage stellen.

(5) Die Beteiligung der Kirchengemeinde bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen bestimmt sich im Übrigen nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen und der Pfarrwahlordnung vom 2. Januar 2003 (ABl. S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitel 6

Geschäftsgang des Presbyteriums

§ 20

Vorsitz, stellvertretender Vorsitz

(1) Das Presbyterium überträgt durch Wahl zu Beginn seiner Amtszeit je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Führt eine Presbyterin oder ein Presbyter den Vorsitz, soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den stellvertretenden Vorsitz übernehmen; führt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Vorsitz, soll eine Presbyterin oder ein Presbyter den stellvertretenden Vorsitz übernehmen. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden werden die Aufgaben von der geschäftsführenden Pfarrerin oder von dem geschäftsführenden Pfarrer wahrgenommen.

(2) Aufgabe der oder des Vorsitzenden ist es, die Sitzungen vorzubereiten und zu leiten.

(3) In besonderen Fällen können Mitglieder oder beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenrats an den Verhandlungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen. Ausnahmsweise kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat auch Sitzungen des Presbyteriums einberufen; in diesem Fall kann ein Mitglied, eine beauftragte Vertreterin oder ein beauftragter Vertreter des Landeskirchenrats ohne Stimmrecht den Vorsitz übernehmen.

§ 21

Ausschüsse

(1) Das Presbyterium kann unbeschadet seiner fortbestehenden Gesamtverantwortung für die Kirchengemeinde für einzelne Verhandlungsgegenstände, Aufgaben oder Wahlbezirke beratende oder beschließende Ausschüsse bilden und aufheben. Auf eine geschlechtergerechte Besetzung soll geachtet werden.

(2) Beratende Ausschüsse bereiten die Beratungen des Presbyteriums über einen Verhandlungsgegenstand vor, soweit ihnen dies vom Presbyterium zugewiesen wird.

(3) Beschließende Ausschüsse entscheiden abschließend für das Presbyterium, soweit ihnen das Presbyterium dieses Recht übertragen hat. In beschließende Ausschüsse kann nur berufen werden, wer zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar ist; mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören. Aus wichtigem Grund, besonders wenn es das Wohl der Kirchengemeinde erfordert, kann das Presbyterium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Entscheidungen des beschließenden Ausschusses aufheben.

§ 22**Geschäftsordnung**

Weitere Einzelheiten zum Geschäftsgang regelt die vom Presbyterium zu beschließende Geschäftsordnung; bis dahin gilt die Mustergeschäftsordnung, die der Landeskirchenrat erlässt. Die Geltungsdauer der vom Presbyterium beschlossenen Geschäftsordnung ist unbeschränkt. Die Geschäftsordnung kann vom jeweils amtierenden Presbyterium jederzeit geändert werden.

Kapitel 7**Andere kirchliche Mitarbeitende****§ 23****Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags können im Rahmen des geltenden Rechts andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vornehmlich als Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Kirchendienerinnen und Kirchendiener und Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter berufen werden.

Teil 2**Die Finanzen der Kirchengemeinde****§ 24****Haushalts- und Wirtschaftsführung, Finanzausgleich**

(1) Die Kirchengemeinde finanziert sich insbesondere durch Finanzausgleichsleistungen und andere Zuweisungen, Ortskirchensteuern, Gebühren, Spenden und Kollekten sowie sonstige Zuwendungen.

(2) Die Finanzwirtschaft der Kirchengemeinde erfolgt auf Grundlage eines Haushaltsplans zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.

(3) Nähere Regelungen über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden sowie den Finanzausgleich treffen das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979, S. 41, 163) und das Finanzausgleichsgesetz vom 21. November 2015 (ABl. S. 148), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25**Ortskirchliche Satzungen**

(1) Die Kirchengemeinden können die Benutzung von Ortskirchenvermögen, von ortskirchlichen Anstalten und Einrichtungen durch ortskirchliche Satzung ordnen. Zur Deckung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Amtshandlungen entstehen, sowie für die Benutzung von Anstalten und Einrichtungen des Ortskirchenvermögens können nach Maßgabe einer Satzung nach Satz 1 Gebühren erhoben werden.

(2) Gebühren für Amtshandlungen werden nicht erhoben.

(3) Ortskirchliche Satzungen bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Sie sind im landeskirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Teil 3**Zusammenarbeit von Kirchengemeinden****§ 26****Bildung von Zusammenschlüssen**

Mehrere benachbarte Kirchengemeinden können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Zusammenschlüsse bilden.

§ 27**Gesamtkirchengemeinden**

Mehrere benachbarte Kirchengemeinden können unbeschadet ihres gesonderten Fortbestehens durch die Kirchenregierung zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt werden. Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Nähere regelt das Gesetz über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1985 (ABl. S. 110), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28**Verbandspfarrerien**

Mehrere benachbarte Kirchengemeinden können mit Genehmigung des Landeskirchenrats durch ortskirchliche Satzung eine Verbandspfarrerie bilden. Die Verbandspfarrerie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 29**Regionale Kooperation**

(1) Mehrere regional aneinander grenzende Kirchengemeinden können im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat oder den beteiligten Bezirkskirchenräten verbindliche Formen der Zusammenarbeit auf Grund schriftlicher Vereinbarung regeln (regionale Kooperationszone).

(2) Die Kooperationszone soll insbesondere die örtlichen funktionalen Dienste wie diakonische Einrichtungen, Jugendzentralen und Gemeindepädagogische Dienste sowie die Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaften berücksichtigen.

(3) Ziel der Zusammenarbeit ist die Stärkung und Erhaltung der kirchlichen Präsenz vor Ort. Das Ziel wird erreicht, indem im Rahmen der Zusammenarbeit durch gabenorientierte Schwerpunktbildung die Qualität der beruflichen Arbeit verbessert und durch zielgruppenorientierte Angebote die Attraktivität kirchengemeindlicher Angebote gesteigert wird sowie durch Arbeitsteilung Synergieeffekte genutzt werden.

Teil 4 Kirchenvisitation und kirchliche Aufsicht

Kapitel 1 Kirchenvisitation

§ 30 Ziel der Visitation

Ziel der Visitation ist es, Pfarreien und Kirchengemeinden, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen und sie zur Selbstprüfung anzuleiten. Das Nähere regelt das Gesetz über die Ordnung der Kirchenvisitation in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2008 (ABl. S. 108), in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitel 2 Kirchliche Aufsicht

Abschnitt 1 Wesen und Inhalte der Aufsicht

§ 31 Geltungsbereich

Die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht, die in den Vorschriften des zweiten Kapitels näher geregelt wird. In anderen kirchlichen Rechtsvorschriften geregelte Aufsichtsrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 32 Inhalte der Aufsicht

(1) Die Aufsicht ist dazu bestimmt, die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten, zu unterstützen und zu fördern sowie ihre Entschlusskraft und Selbstverwaltung zu stärken. Die Aufsicht soll dazu beitragen, die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu gewährleisten und die gesamte kirchliche Ordnung zu wahren.

(2) Die Aufsicht wird als Rechts- und Fachaufsicht ausgeübt. Dabei sind insbesondere Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Maßnahmen, ihre Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Leistungsfähigkeit und der Bedarf der beaufsichtigten kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung, sowie eine gleichmäßige Verwaltungsübung zu berücksichtigen.

§ 33

Zuständigkeit und Maßnahmen der Aufsicht

(1) Die Aufsicht wird ausgeübt durch die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsvorbehalte (Abschnitt 2) und weitere Aufsichtsmaßnahmen (Abschnitt 3).

(2) Die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch den Landeskirchenrat ausgeübt. Dieser kann die Aufsicht in konkret beschriebenen Arbeitsfeldern durch Ausführungsbestimmungen ganz oder teilweise delegieren.

Abschnitt 2

Kirchenaufsichtliche Genehmigungen

§ 34

Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und tatsächliche Handlungen

(1) Der Genehmigung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit:

1. Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Aufgabe von Grundstücken, Rechten an Grundstücken und grundstückgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
2. Abschluss und Änderung von Verträgen über Mobilfunkanlagen in kirchlichen Gebäuden,
3. Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
4. Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen oder öffentlich beurkundete Schenkungen,
5. Erwerb von Gegenständen außerhalb des Haushaltsplans, deren Wert je Gegenstand 5 000 Euro übersteigt,
6. Veräußerung sowie Schenkung oder Aufgabe von Gegenständen, deren Wert je Gegenstand 2 500 Euro übersteigt,
7. Belastung von Gegenständen, wenn die Belastung je Gegenstand 2 500 Euro übersteigt,
8. Veräußerung, Verpfändung oder Aufgabe von Kulturdenkmälern,
9. Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Kirchenbeamten,
10. Einstellung von Verwaltungsangestellten, die nicht nur aushilfsweise beschäftigt werden, und ihre Höhergruppierung in die Entgeltgruppen 6 TVöD oder TV-L und höher,
11. Rückgruppierung, Änderungskündigung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten,
12. Einstellung von Auszubildenden,
13. Ablösung von Bauunterhaltsansprüchen und ähnlichen Berechtigungen sowie Verzicht auf solche Rechte,

14. Rechtsgeschäfte mit ehrenamtlichen sowie haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sowie mit ihren Ehegatten und Angehörigen, die mit ihnen bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind,
15. Beauftragung von Architekten und Fachingenieuren zur Planung kirchlicher Baumaßnahmen sowie Werklieferungsverträge über Gebäude,
16. Erwerb der Mitgliedschaft bei einer juristischen Person oder von Rechten oder Anteilen an einer Kapital- oder Personengesellschaft.

(2) Der Genehmigung bedürfen ferner:

1. Maßnahmen, die über das laufende Haushaltsjahr hinaus Kosten verursachen,
2. Baumaßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Einrichtungen im Eigentum der Kirchenbezirke,
3. Baumaßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Einrichtungen im Eigentum der Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden, soweit deren Kosten 5 000 Euro überschreiten,
4. Beschlüsse über die Aufgabe der Nutzung eines kirchlichen Gebäudes, das gottesdienstlichen Zwecken dient, insbesondere eines Kirchengebäudes,
5. die Errichtung baulicher Einrichtungen auf Grundstücken oder Baumaßnahmen an Gebäuden, die im Eigentum von Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirken stehen, durch Dritte,
6. die Führung von Rechtsstreiten sowie ihre Beendigung durch Vergleich, Anerkenntnis, Erledigungserklärung, Klagerücknahme oder Rechtsmittelverzicht,
7. Instandsetzungsmaßnahmen oder Veränderungen jeder Art in und an Kulturdenkmälern,
8. Maßnahmen, durch die ein Kulturdenkmal in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend verändert oder von seinem Standort entfernt wird,
9. die Errichtung, Veränderung und Beseitigung von Kanzel, Altar, Taufstein und Orgel sowie die Änderung ihrer Aufstellung in Kirchen,
10. die Anschaffung, Aufstellung und Beseitigung von Kunstwerken an und in Kirchen,
11. Maßnahmen, deren Kosten je Maßnahme 10 000 Euro übersteigen,
12. Maßnahmen, für die landeskirchliche Finanzierungsmittel erforderlich sind.

§ 35

Zuständigkeit

(1) Der Bezirkskirchenrat ist zuständig für die Genehmigung nach

1. § 34 Absatz 2 Nummer 3 und
2. § 34 Absatz 2 Nummer 5 für Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden.

(2) Für die den Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden zu erteilenden Genehmigungen ist der Bezirkskirchenrat zuständig, wenn in den Fällen

1. des § 34 Absatz 1 Nummer 4 der Wert der Zuwendung 10 000 Euro nicht übersteigt und die Zuwendung nicht mit einer Auflage, einem Vermächtnis oder einem Pflichtteil verbunden ist,
2. des § 34 Absatz 1 Nummer 5 der Wert des Gegenstandes 10 000 Euro nicht übersteigt,
3. des § 34 Absatz 1 Nummer 6 der Wert und im Falle des § 34 Absatz 1 Nummer 7 die Belastung des Gegenstands 5 000 Euro nicht übersteigt,
4. des § 34 Absatz 1 Nummer 10 weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart wird,
5. des § 34 Absatz 1 Nummer 14 der Geschäftswert des Rechtsgeschäfts 1 000 Euro nicht übersteigt,
6. des § 34 Absatz 2 Nummer 1 für die Finanzierung der Gesamtkosten landeskirchliche Finanzierungsmittel nicht erforderlich oder bereits im erforderlichen Umfang zugesagt sind,
7. des § 34 Absatz 2 Nummer 12 die Kosten der Maßnahme 10 000 Euro nicht übersteigen und die landeskirchlichen Finanzierungsmittel bereits zugesagt sind.

(3) Im Übrigen ist für die Genehmigung nach § 34 der Landeskirchenrat zuständig.

§ 36

Antrag auf Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf dem Dienstweg schriftlich zu stellen. Dem Antrag sollen alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

(2) Sind die Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 nicht gegeben, so kann der Bezirkskirchenrat dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung eine Stellungnahme beifügen. Er hat eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie vom Landeskirchenrat angefordert wird oder wenn der Bezirkskirchenrat die Genehmigung verweigert hat.

(3) Mit der Ausführung von Maßnahmen nach § 34 Absatz 2 darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

(4) Die für die Genehmigung zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages bei ihr mitteilen, welche Gründe einer Genehmigung noch entgegenstehen.

Abschnitt 3 **Weitere Aufsichtsmaßnahmen**

§ 37

Arten der weiteren Aufsichtsmaßnahmen

Weitere Maßnahmen der Aufsicht sind das Unterrichtsrecht, das Beanstandungsrecht, das Anordnungsrecht, das Aufhebungsrecht, die Ersatzvornahme sowie die Bestellung einer beauftragten Person.

§ 38

Unterrichtsrecht

Die aufsichtsführende Stelle kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen unterrichten, soweit dies für die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts erforderlich ist. Sie kann insbesondere an Ort und Stelle prüfen bzw. prüfen lassen, Berichte und Unterlagen anfordern und einsehen.

§ 39

Beanstandungsrecht

Die aufsichtsführende Stelle kann Beschlüsse und Maßnahmen, die das geltende Recht verletzen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten Frist aufgehoben werden. Derart beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden. Ist solches bereits geschehen, kann die aufsichtsführende Stelle ferner verlangen, dass das aufgrund derartiger Beschlüsse oder Maßnahmen Veranlasste innerhalb einer von ihr bestimmten Frist rückgängig gemacht wird.

§ 40

Anordnungsrecht

Erfüllt eine kirchliche Körperschaft oder Einrichtung die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, kann die aufsichtsführende Stelle anordnen, dass die kirchliche Körperschaft oder Einrichtung innerhalb einer seitens der aufsichtsführenden Stelle bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.

§ 41

Aufhebungsrecht, Ersatzvornahme

(1) Kommt die kirchliche Körperschaft oder Einrichtung einer bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Anordnung oder einem Verlangen der aufsichtsführenden Stelle gemäß §§ 38 bis 40 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die aufsichtsführende Stelle beanstandete Beschlüsse aufheben sowie erforderliche Maßnahmen an Stelle der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen oder beanstandete Maßnahmen rückgängig machen.

(2) Die Ersatzvornahme ist mit einer angemessenen Frist anzudrohen. Die Androhung kann gleichzeitig mit der Anordnung oder dem Verlangen nach §§ 39 und 40 erfolgen. Die kirchliche Körperschaft oder Einrichtung ist verpflichtet, die Kosten der Ersatzvornahme zu tragen.

§ 42

Bestellung einer beauftragten Person

(1) Die aufsichtsführende Stelle kann auf Kosten der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung für alle oder einzelne Aufgaben der Organe der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung eine beauftragte Person bestellen, wenn und so lange

1. ein Organ seine gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt oder Weisungen nicht ausführt und die Befugnisse der aufsichtsführenden Stelle nach §§ 38 bis 41 nicht ausreichen oder
2. ein Organ rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung seiner Befugnisse gehindert ist und die Erfüllung der Aufgaben die Bestellung erfordert.

(2) Die beauftragte Person hat im Rahmen ihres Auftrages die rechtliche Stellung des Organs, an dessen Stelle sie tätig wird.

§ 43

Durchführungsbestimmungen

(1) Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt der Landeskirchenrat. Er kann die Anwendung verbindlicher Vordrucke anordnen.

(2) Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die in den §§ 34 und 35 genannten Geldbeträge der Geldwertentwicklung anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979, S. 41, 163), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2015 (ABl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den Abschnitten 1 bis 3 des Teils 2 werden gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 74 wird wie folgt gefasst: „§ 74 Grundsatz der Aufsicht“
 - c) Die Angaben zu den §§ 75 und 76 werden wie folgt gefasst: „§ 75 (weggefallen) § 76 (weggefallen)“

- d) Die Angaben zu den §§ 80 bis 84 werden wie folgt gefasst:
 „ § 80 (weggefallen)
 § 81 (weggefallen)
 § 82 (weggefallen)
 § 83 (weggefallen)
 § 84 (weggefallen)“
- e) Die Angaben zu den §§ 84a bis 84d werden gestrichen.
2. Teil 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschriften der Abschnitte 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Die §§ 74 bis 76 werden durch folgenden § 74 ersetzt:
 „§ 74
 Grundsatz der Aufsicht
 Die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht. Das Nähere regelt Teil 4 Kapitel 2 der Kirchengemeindeordnung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] über die kirchliche Aufsicht, in der jeweils gelten- den Fassung.“
- c) Die §§ 80 bis 82 und Abschnitt 3 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung

Artikel IV des Einführungsgesetzes zu der Verfassung der vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz vom 20. Oktober 1920 (Verhandlungen der Verfassung gebenden Landessynode der vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz im Jahre 1920, S. 147) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Speyer, den 24. November 2018

- Kirchenregierung -
 Schad
 Kirchenpräsident

*

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsamtsgesetzes

Vom 24. November 2018

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verwaltungsamtsgesetzes

Das Verwaltungsamtsgesetz vom 9. Juni 2006 (ABl. S. 118), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2017 (ABl. S. 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Beitritt eines Kirchenbezirks zu einem bestehenden Verwaltungszweckverband, bzw. bei der Neugründung eines Verwaltungszweckverbandes.“
2. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sieben“ die Wörter „oder neun“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Die Verbandsvertretung wählt eine Dekanin/einen Dekan zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden und bis zu zwei Dekaninnen/Dekane zu stellvertretenden Vorsitzenden.“
3. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Tritt ein Kirchenbezirk einem bestehenden Verwaltungszweckverband bei oder bilden mehrere Kirchenbezirke einen neuen Verwaltungszweckverband, erhält der Träger des erweiterten oder neugebildeten Verwaltungszweckverbandes, beginnend mit dem ersten vollständigen Haushaltsjahr seit dem Beitritt bzw. der Gründung, für die Dauer von zwei Doppelhaushaltsplanperioden eine Sonderzahlung in Höhe der Differenz zwischen der Summe der den beteiligten Trägern der bisherigen Verwaltungsämter zustehenden Zuweisungen und der dem erweiterten bzw. neu errichteten Verwaltungszweckverband zustehenden Zuweisung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 24. November 2018

- Kirchenregierung -
 Schad
 Kirchenpräsident

**Gesetz
über die Feststellung des Haushalts der
Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche) für die
Haushaltsjahre 2019 und 2020
(Haushaltsgesetz – HG – 2019/2020)**

Vom 24. November 2018

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die diesem Gesetz als Anlage beigefügten Haushalte werden in Einnahmen und Ausgaben festgesetzt:

	Haushalts- jahr <u>2020</u>	Haushalts- jahr <u>2019</u>
	€	€
a) Haushalt der Landeskirche auf	189.860.700	184.390.800
b) Sonderhaushalt des Pfründestiftungsverbandes auf	2.885.200	2.882.100

§ 2

(1) Die Landeskirchensteuer wird nach Maßgabe der Kirchensteuerbeschlüsse in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Die Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden im Verhältnis 60 zu 40 auf Landeskirche und Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) aufgeteilt. Die Landeskirche hat für die Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) aus ihrem Anteil die Personalausgaben für Pfarrerinnen und Pfarrer, einschließlich deren Versorgung, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, ferner die Aufwandsentschädigungen für Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten zu bestreiten. Der Anteil der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) wird nach Maßgabe des § 3 ermittelt und veranschlagt.

(3) Das Diakonische Werk Pfalz erhält eine Zuweisung in Höhe von 5,4 % des Kirchensteueraufkommens bei den Finanzämtern. Die Berechnung dieser Zuweisung basiert auf dem Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern vor jeweils fünf Jahren. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis 60 zu 40 auf Landeskirche und Kirchengemeinden (Kirchenbezirke).

§ 3

(1) Der Anteil der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) nach § 2 Absatz 2 wird aus dem Nettoaufkommen der Landeskirchensteuer (Einnahmen des Abschnittes 91 abzüglich der Ausgaben des Abschnittes 91 und 97) sowie aus den weiteren Ein-

nahmen gemäß der Anlage 1 zum Haushaltsgesetz ermittelt (Finanzausgleichsmasse) und in den Unterabschnitten 9311, 9312, 9314, 9315, 9316, 9317, 9720 und 9722 veranschlagt.

(2) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres hat der Landeskirchenrat den Anteil der Kirchengemeinden nach Absatz 1 auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses endgültig zu ermitteln und abzurechnen. Ergibt sich hiernach eine Nachzahlung an die Kirchengemeinden, so entscheidet die Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss, ob diese als Schlüsselzuweisungen oder als Bedarfszuweisungen für Bauausgaben ausgeschüttet oder in anderer Form den Kirchengemeinden gutgebracht wird. Eine Nachzahlung kann anteilig auch den Kirchenbezirken gutgebracht werden. Ergibt sich dagegen eine Überzahlung, so ist sie aus der Sammelrücklage der Kirchengemeinden zu entnehmen oder als Vorauszahlung auf den Anteil der Kirchengemeinden in das folgende Haushaltsjahr vorzutragen.

§ 4

Der Grundbetrag der allgemeinen und besonderen Schlüsselzuweisungen wird für die Jahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|----|--|
| 2019 | a) | 14,30 € je Messzahl nach § 2 Absatz 1 KiFAG |
| | b) | 12,00 € je Messzahl nach § 2 Absatz 2, §§ 3, 5 und 6 KiFAG |
| | c) | 5,00 € je Messzahl nach § 9 KiFAG |
| 2020 | a) | 14,30 € je Messzahl nach § 2 Absatz 1 KiFAG |
| | b) | 12,00 € je Messzahl nach § 2 Absatz 2, §§ 3, 5 und 6 KiFAG |
| | c) | 5,00 € je Messzahl nach § 9 KiFAG |

Ferner erhalten die Kirchengemeinden 2020 eine Zuweisung zu den Kosten der Presbyteriumswahlen von 0,85 € je Gemeindeglied.

§ 5

(1) Für Kindertagesstätten sonstiger evangelischer Träger kann die Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde), in deren Bereich sich solche Kindertagesstätten befinden, die gleichen Schlüsselzuweisungen wie für eine eigene Kindertagesstätte erhalten. Voraussetzung ist, dass die Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) aus ihren Haushaltsmitteln diese Schlüsselzuweisungen gemäß § 6 Absatz 4 KiFAG um weitere 10 vom Hundert erhöht und den Gesamtbetrag an den Träger auszahlt. Von der Auflage, die Schlüsselzuweisungen um einen Eigenanteil von 10 vom Hundert zu erhöhen, kann der Landeskirchenrat in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Kirchengemeinden im saarländischen Bereich der Landeskirche erhalten für Kindertagesstätten außer den Schlüsselzuweisungen nach § 6 KiFAG einen Ausgleichsbetrag für die Reinigungskräfte in Höhe von 40 v. H. der angemessenen Personalkosten.

§ 6

(1) Treten im Laufe des Haushaltsjahres Änderungen in der Zahl der Pfarrstellen ein, so gilt zugleich der dem Haushalt als Anlage beigefügte Stellenplan als entsprechend geändert.

(2) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, bei unabweisbarem Bedarf Änderungen des Stellenplanes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 LBesO bzw. Entgeltgruppe 14 TVöD/TV-L zu beschließen. Hier- von ist der Finanzausschuss zu unterrichten.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Landeskirchenrats erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Haushalt auszuweisen ist.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Rechtsverordnung gibt den Anspruchsberechtigten, die Voraussetzung für die Gewährung und den Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung und Vergütung für nebenberufliche Tätigkeiten an. Die Mittel für Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind im Haushalt auszuweisen.

§ 8

Haushaltsverbesserungen sind in erster Linie zur Bildung von Rücklagen zu verwenden. Für Haushaltsverbesserungen, die den Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer nach § 2 Absatz 2 berühren, gilt § 3 Absatz 2.

§ 9

(aufgehoben)

§ 10

(1) Der Landeskirchenrat kann mit Einwilligung der Kirchenregierung zu Gunsten von Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirken sowie anderen kirchlichen Trägern, Bürgschaften und andere Sicherheiten bis zu 250.000 € im Einzelfall übernehmen. Die Gesamtsumme darf insgesamt 1.600.000 € nicht überschreiten.

(2) Rechtsgeschäfte, die der Landeskirchenrat abschließt und die gegen die Regelung in Absatz 1 verstoßen, sind nichtig.

§ 11

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 4.000.000 € aufzunehmen. Hiervon ist die Kirchenregierung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Mit Einwilligung der Kirchenregierung kann der Landeskirchenrat für die Errichtung von Photovoltaikanlagen und/oder die Beteiligung an Windkraftanlagen einen Kredit von bis zu insgesamt 1.000.000 € aufnehmen.

§ 12

Die Entscheidung über die vorherige Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Pfründestiftungsverbandes wird dem Verwaltungsbeirat des Pfründestiftungsverbandes übertragen.

§ 13

(1) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann von dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO – vom 30. November 1978 (ABl. 1979, S.41), in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe des Haushaltsbegleitgesetzes abgewichen werden.

(2) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung neuer Regelungen über die zielorientierte Finanzplanung in Kirchengemeinden und die Sicherung des Ausgleichs kirchlichgemeindlicher Haushalte, kann durch Beschluss des Landeskirchenrates für die Dauer der Erprobung von

- a) dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979, S. 41), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) dem Finanzausgleichsgesetz vom 6. Dezember 1990 (ABl. 1991, S. 18), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verwaltungsamtsverordnung vom 27. Juni 2006 (ABl. S. 151), in der jeweils geltenden Fassung, abgewichen werden.

Der Beschluss muss die Vorschriften des kirchlichen Rechts angeben, von denen abgewichen werden soll.

(3) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung neuer Regelungen über ein neues kirchliches Finanzwesen (NKF) und über die beleglose Abwicklung von Zahlungsvorgängen kann gemäß Absatz 2 von den dort genannten Vorschriften des kirchlichen Rechts abgewichen werden.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2020 enthält, am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 24. November 2018

- Kirchenregierung -

Schad

Kirchenpräsident

Anlage 1 zum Haushaltsgesetz

B E R E C H N U N G
des Anteils der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) an der Kirchensteuer nach
§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2019 und 2020
vom 24. November 2018

HF/UA	ANSATZ 2020 €	ANSATZ 2019 €	ANSATZ 2018 €	ERGEBNIS 2017 €
HF/UA 9110	Landeskirchensteuer			
<u>EINNAHMEN</u>				
Kirchensteueraufkommen	97.340.500	97.829.600	93.898.900	98.321.195,78
Erstattungen v. a. Landeskirchen	25.000.000	25.000.000	23.000.000	29.545.113,85
Summe Einnahmen	122.340.500	122.829.600	116.898.900	127.866.309,63
ab				
<u>AUSGABEN</u>				
Statistische Auswertung	1.000	1.000	1.000	0,00
Kostenaufwand	3.000	3.000	3.000	303,28
Verwaltungskosten für Erhebung	3.830.700	3.850.000	3.755.900	3.888.745,69
Erstattung von KiSt an andere Landeskirchen	0	0	0	1.408.764,01
Summe Ausgaben	3.834.700	3.854.000	3.759.900	5.297.813
Nettoaufkommen	118.505.800	118.975.600	113.139.000	122.568.496,65
Anteil der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) 40 v.H.	47.402.300	47.590.200	45.255.600	49.027.398,66
hinzu				
Sonstige Einnahmen				
HF/UA 9311-9317	Landeszuschüsse und Erstattungen			
HF 9700/UA 9720	822.500	826.600	260.600	895.217,44
u. 9722	Ertrag Sammelrücklage Kirchengemeinden			
	432.000	437.000	142.700	703.623,86
	Ertrag Baurücklage Kirchengemeinden			
	106.700	105.600	39.100	183.914,96
	Entnahme Sammelrücklage Kirchengemeinden			
	2.077.000	662.100	0	0,00
	Entnahme Baurücklage Kirchengemeinden			
	0	0	0	0,00
Finanzausgleichsmasse	50.840.500	49.621.500	45.698.000	50.810.154,92
Dieser Betrag wird wie folgt verwendet:				
HF/UA 9311	Finanzausgleich allgemein			
	2.226.400	2.290.700	1.656.700	1.573.899,25
HF/UA 9312	Finanzausgleich Kirchengemeinden			
	35.049.000	33.922.800	31.385.600	33.752.755,31
HF/UA 9314	Finanzausgleich Kirchenbezirke			
	12.403.500	12.298.400	11.110.600	11.397.894,76
HF/UA 9315	Finanzausgleich Struktur im Pfarramt und Dekanat			
	610.000	420.000	300.000	-4.431,69
HF/UA 9316	Finanzausgleich Klimaschutzinitiative			
	194.900	334.000	36.500	48.460,82
HF/UA 9317	Erprobungsräume			
	250.000	250.000	0	0,00
HF 9700/UA 9720	Zuführung Sammelrücklage Kirchengemeinden			
u. 9722	0	0	1.169.500	3.857.661,51
	Zuführung Baurücklage Kirchengemeinden			
	106.700	105.600	39.100	183.914,96
Zusammen	50.840.500	49.621.500	45.698.000	50.810.154,92

Haushaltsbegleitgesetz für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (HBG 2019 und 2020)

Vom 24. November 2018

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabengestaltung und Aufgabensicherung zu verschaffen.

(2) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO – vom 30. November 1978 (ABl. 1979, S. 41 in der jeweils geltenden Fassung), abgewichen werden.

§ 2

(1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden den Dezernaten durch den Haushalt Dezernats-, Einzel-, Sammel- und Sonderbudgets zur Bewirtschaftung zugewiesen. Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige und unechte Deckungsfähigkeit. Mehrausgaben sind grundsätzlich durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Die unterabschnittsübergreifende Deckungsfähigkeit wird auf 20 v. H. des Bedarfs, höchstens jedoch auf 50.000,- € beschränkt. Darüber hinausgehende Umschichtungen bedürfen der Genehmigung gemäß § 28 HVO.

(2) Um eine wirtschaftliche und flexible Aufgabewahrnehmung zu fördern, kann im Haushalt vorgesehen werden, in den Budgets in untergeordnetem Umfang Ansätze zur Deckung von Mehrausgaben zu veranschlagen, die nicht nach den einzelnen Planansätzen zugeordnet sind, sondern für das gesamte Budget verwendet werden können (Budgetbewirtschaftungsmittel). So gedeckte Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen, insoweit findet § 28 HVO keine Anwendung. Die Budgetbewirtschaftungsmittel werden der Budgetrücklage entnommen. Soweit sie nicht verwendet werden, sind sie der Budgetrücklage wieder zuzuführen.

(3) Personalausgaben sind nicht in die Budgets mit eingeschlossen. Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt sind und soweit für diese Stellen kein Ersatz geleistet wird, wird auf Antrag nach Ablauf von vier Monaten für jede nicht besetzte volle Stelle eine jährliche Budgetgutschrift gewährt. Die Höhe der jeweiligen Budgetgutschrift ergibt sich aus den der Haushaltung der Evan-

gelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zugrunde liegenden Eckwerten für die Berechnung der Personalkosten nicht besetzter Stellen. Die Budgetgutschrift wird höchstens für ein Jahr gewährt. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind die Beträge nach Satz 3 im Verhältnis zu kürzen. Die Budgetgutschrift kann nach den Maßgaben des Absatzes 1 Satz 3 für die Finanzierung von Sachkosten verwendet oder maximal in der in § 4 Absatz 2 genannten Höhe der Budgetrücklage zugeführt werden.

(4) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets erfolgt durch den Bewirtschaftungsstellenschlüssel (BEW). Die Auflistung der Bewirtschaftungsstellenschlüssel und die Zuordnung der mittelbewirtschaftenden Stellen ergeben sich aus der Anlage zum Haushaltsbegleitgesetz.

§ 3

Die Vorschriften über Haushaltsreste bleiben unberührt. Haushaltsreste dürfen nur gebildet werden, soweit sie sachlich notwendig und durch Haushaltsvermerk vorgesehen sind.

§ 4

(1) Die mittelbewirtschaftende Stelle ist für die Einhaltung des beschlossenen Budgets verantwortlich.

(2) Wird der im Haushalt ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Dezernat nicht voll benötigt, werden auf Antrag 50 v. H. des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt. Der Teil des im Haushalt ausgewiesenen Bedarfs, der die bei der Haushaltsaufstellung festgelegte Budgetvorgabe übersteigt, mindert i. d. R. die Zuführung zur Budgetrücklage.

(3) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushalt beigefügte Stellenplan mit den Haushaltsvermerken verbindlich. Soweit die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann seitens des zuständigen Dezernats von dem Stellenplan befristet abgewichen werden, um für die Dauer einer bestehenden Erkrankung von Mitarbeitenden Aushilfs- bzw. Ersatzkräfte befristet beschäftigen zu können. Kw-Vermerke sind bei Freiwerden der Stelle unmittelbar umzusetzen. Für die Entscheidung, ob eine vakante Stelle, die nicht mit einem kw-Vermerk versehen ist, mit einer Aushilfskraft besetzt wird oder vakant bleibt, ist das zuständige Dezernat verantwortlich; die über diese Entscheidung hinausgehende Personalbewirtschaftung verbleibt dem Personaldezernat. Mehrausgaben, die durch die Wiederbesetzung von Altersteilzeitstellen entstehen, sind aus dem Budget zu erwirtschaften oder aus der Budgetrücklage abzudecken.

(4) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet das zuständige Dezernat. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.

(5) Fehlbeträge sind in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.

(6) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen fließen als allgemeine Deckungsmittel dem Haushalt zu.

(7) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushalt beigefügten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.

§ 5

Mittelbewirtschaftende Stellen für die Budgets sind die Dezernate. Wird die Mittelbewirtschaftung vom Dezernat delegiert, ist das Finanzdezernat davon zu unterrichten und es sind ihm die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen.

§ 6

(1) Der Überprüfung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Budgets ist bei Erstellung der Jahresrechnung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Einhaltung des beschlossenen Budgets ist bei der Rechnungslegung nachzuweisen.

(2) Können die im Rahmen des beschlossenen Budgets festgelegten Einsparvorgaben nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums umgesetzt werden, hat die mittelbewirtschaftende Stelle dies dem Finanzdezernat unverzüglich anzuzeigen, dabei sind die Gründe darzulegen und zu erklären, innerhalb welchen Zeitraums die Umsetzung erfolgt.

§ 7

Die Kirchenregierung kann regeln, dass zur Optimierung der Haushaltsbewirtschaftung im Rahmen der Budgetierung von weiteren Vorschriften der HVO abgewichen wird. Diese Regelung gilt längstens bis zum In-Kraft-Treten des nächsten Haushaltsbegleitgesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 24. November 2018

- Kirchenregierung -

Schad

Kirchenpräsident

Anlage zum Haushaltsbegleitgesetz

ÜBERSICHT

über die Bildung und Zuordnung der Dezernats-, Einzel-, Sammel- und Sonderbudgets nach Bewirtschaftungsbereichen.

1. Allgemeines

Für die Kennzeichnung der Dezernats-, Einzel-, Sammel- und Sonderbudgets findet der Bewirtschaftungsschlüssel (BEW) Anwendung. Die BEW-Nummer ist dreistellig. Die erste Stelle kennzeichnet das mittelbewirtschaftende Dezernat oder das Sonderbudget.

1	Dezernat	1	5	Dezernat	5
2	Dezernat	2	6	Dezernat	6
3	Dezernat	3	7	Sonderbudget	
4	Dezernat	4			

Die zweite und dritte Stelle kennzeichnet die Einzel- und Sammelbudgets, und beim Sonderbudget das mittelbewirtschaftende Dezernat.

2. Einzel- und Sammelbudgets

Dezernat 1	BEW 110	Dezernat 4	BEW 410
	BEW 134		BEW 420
			BEW 430
Dezernat 2	BEW 210	Dezernat 5	BEW 510
	BEW 220		BEW 560
	BEW 230		
	BEW 240		
	BEW 250		
	BEW 260		
Dezernat 3	BEW 310	Dezernat 6	BEW 610
	BEW 320		BEW 612
			BEW 613
			BEW 614

3. Sonderbudget

Alle Haushaltsstellen, welche nicht einem Dezernats-Einzel- oder Sammelbudget zugeordnet sind, werden in der dreistelligen BEW-Nummer an der 1. Stelle unter der Kennziffer 7 nach BEW-Bereichen zusammengefasst.

Dezernat 1	BEW	Dezernat 5	BEW 752
	710		
			BEW 753
			BEW 754
Dezernat 2	BEW 724	Dezernat 6	BEW 761
			BEW 762
			BEW 763
			BEW 765
Dezernat 3	BEW 730		
Dezernat 4	BEW 740		

4. Sonderhaushaltsplan

Der Sonderhaushalt des Pfründestiftungsverbandes erhält die BEW-Nummer 570.

Speyer, 29. November 2018

Az.: 5 710/02

Haushaltsbuch für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Die Veröffentlichung des Haushalts 2019 und 2020 erfolgt zur besseren Übersicht und zur Kosteneinsparung in gekürzter Form. Der Haushalt der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) und der Sonderhaushalt des Pfälzischen Prot. Pfründestiftungsverbands können beim Landeskirchenrat bzw. bei der Hauptverwaltung eingesehen oder

AUFGABEN- FELD		Planansatz für das Rechnungsjahr			
		2020		2019	
Handlungs- feld	Z W E C K B E S T I M M U N G	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE				
0100	Gottesdienst	14.400	301.300	14.400	371.900
0200	Kirchenmusik	93.500	632.700	93.500	613.400
0311	Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone	166.700	5.178.000	163.700	5.130.300
0410	Religionsunterricht	6.897.500	9.335.000	6.736.000	8.821.500
0413	Amt für Religionsunterricht	143.300	1.363.800	139.500	1.329.400
0511	Gemeindepfarrdienst	14.714.700	60.964.000	14.169.500	57.363.700
0580	Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung	27.600	1.042.100	18.700	993.600
0622	Theologiestudierende	0	243.800	0	243.800
0633	Prot. Bildungszentrum Butenschoen-Haus	1.082.200	1.276.500	1.168.400	1.385.400
0670	Kammer für Ausbildung	0	1.500	0	1.500
0680	Theologische Prüfungen	0	14.500	0	14.500
	Summe AUFGABENFELD 0	23.139.900	80.353.200	22.503.700	76.269.000
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE				
1121	Landesjugendpfarramt Kaiserslautern	900.600	2.052.800	950.600	2.037.200
1122	Stadtjugendpfarramt	0	170.900	0	162.800
1123	Jugendarbeit in den Kirchenbezirken	3.600	1.960.000	3.500	1.990.000
1124	Jugendwerke (Freie Jugendverbände)	0	403.300	0	403.300
1125	Landesjugendheim Martin-Butzer-Haus, Bad Dürkheim	1.057.700	1.352.700	968.300	1.259.800
1210	Studierendenseelsorge	62.300	312.200	68.300	307.500
1400	Seelsorge an Kranken und Behinderten, Telefonseelsorge	212.100	2.510.500	198.800	2.380.900
1520	Polizei- und Notfallseelsorge	8.200	165.100	8.200	158.500
1550	Arbeitsstelle Frieden und Umwelt	304.200	570.100	323.700	577.500
1560	Seemann-, Binnenschiffermission	0	28.400	0	27.300
1610	Missionarisch - Ökumensicher Dienst (MÖD)	233.500	1.018.600	292.800	1.053.200
1620	Kirchentag	0	9.300	0	21.800
1630	Ehrenamt	0	36.800	0	36.100
1640	Aktuelle Veranstaltungen	0	100.000	0	85.000
1730	Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern	0	1.300	0	1.300
1900	Andere Seelsorgedienste	240.200	453.800	234.400	439.300
	Summe AUFGABENFELD 1	3.022.400	11.145.800	3.048.600	10.941.500

AUFGABEN- FELD		Planansatz für das Rechnungsjahr			
		2020		2019	
Handlungs- feld	Z W E C K B E S T I M M U N G	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT				
2100	Allgemeine soziale Arbeit	761.600	4.635.900	743.900	4.470.200
2200	Jugendhilfe	0	171.500	0	166.700
2330	Familienfragen	0	900	0	900
2410	Seniorinnen- und Seniorenarbeit	0	2.000	0	2.000
2900	Sonstige Diakonische und Soziale Arbeit	0	20.000	0	20.000
	Summe AUFGABENFELD 2	761.600	4.830.300	743.900	4.659.800
3	GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION				
3100	Gemeinkirchliche Aufgaben	17.700	67.000	17.000	67.000
3400	Ökumenische Werke und Einrichtungen	4.000	50.300	0	37.800
3510	Kirchlicher Entwicklungsdienst	0	1.015.000	0	988.500
3600	Sonstige ökumenische Diakonie	0	42.500	0	42.500
3800	Weltmission	0	380.000	0	379.000
	Summe AUFGABENFELD 3	21.700	1.554.800	17.000	1.514.800
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT				
4110	Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	2.000	133.900	2.000	132.500
4130	Schriftenmaterial für kirchliche Dienststellen	0	13.100	0	13.100
4160	Evangelischer Presseverband	1.000	671.500	1.000	671.500
4220	Rundfunk	58.700	191.400	56.500	186.900
4240	Medienzentrale	100	40.000	100	40.000
	Summe AUFGABENFELD 4	61.800	1.049.900	59.600	1.044.000
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT				
5100	Schulen	5.008.300	7.222.100	4.991.100	6.987.300
5210	Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft	718.600	2.300.000	718.600	2.244.700
5221	Evangelische Akademie der Pfalz	123.000	629.400	123.000	591.800
5222	Evangelische Akademie im Saarland	0	6.600	0	6.600
5270	Ebernburg-Verein	0	34.800	0	34.800
5290	Familienlandheime	0	0	0	5.900
5310	Bibliothek	1.000	448.500	1.000	437.400
5320	Zentralarchiv	7.800	498.400	7.800	475.900
5440	Heiliggeistkirche Speyer	10.000	26.600	10.000	26.600
5450	Gedächtniskirche Speyer	324.300	453.800	444.300	573.800
5460	Kunstgegenstände	200	8.000	200	8.000
5470	Stiftung Historisches Museum der Pfalz	0	30.000	0	30.000
5500	Theologische, kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche Wissenschaften	0	103.700	0	103.700

AUFGABEN- FELD		Planansatz für das Rechnungsjahr			
		2020		2019	
Handlungs- feld	Z W E C K B E S T I M M U N G	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
5640	Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut Landau	1.056.600	1.184.600	1.040.100	1.168.100
	Summe AUFGABENFELD 5	7.249.800	12.946.500	7.336.100	12.694.600
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ				
7100	Landessynode, syn. u. lk. Ausschüsse und Arbeitskreise	0	183.700	0	179.700
7210	Kirchenregierung	0	10.500	0	10.500
7220	Landeskirchenrat Speyer	3.368.900	13.245.200	3.261.500	12.692.800
7700	Organisations- und Rechnungsprüfung, ext. Beratung	175.000	1.199.000	216.000	1.818.000
7880	Rechtsstreitigkeiten	0	45.000	0	45.000
7910	Amtsstellen	124.300	333.100	121.900	322.300
7990	Sonstige Amtsstellen / Gesundheitsförderung	100.000	446.000	100.000	443.000
7991	Gesamtausschuss und Schlichtungsstelle	82.900	184.000	81.700	181.500
7992	Wiedereintrittsstellen	0	14.000	0	14.000
	Summe AUFGABENFELD 7	3.851.100	15.660.500	3.781.100	15.706.800
8	VERWALTUNG DES ALLGEMEINEN FINANZ- UND SONDERVERMÖGENS				
8100	Dienstgebäude sowie Wohn- und Geschäfts- sonstige unbebaute Grundstücke	1.406.100	1.575.200	1.844.200	2.069.700
8220	Sonstige unbebaute Grundstücke	17.400	6.000	17.400	6.000
8300	Geld- (Kapital-) Vermögen und Beteiligungen	444.200	22.000	514.100	22.000
8610	Pfändevermögensverwaltung	1.424.200	324.200	1.410.900	310.900
	Summe AUFGABENFELD 8	3.291.900	1.927.400	3.786.600	2.408.600
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT				
9110	Landeskirchensteuer	122.340.500	3.834.700	122.829.600	3.854.000
9200	Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfes	12.454.100	2.152.100	12.067.400	2.153.300
		0	0		
9310	Allgemeiner Finanzausgleich EKD	0	2.259.500	0	2.237.100
9311	Finanzausgleich Allgemein	0	2.226.400	0	2.290.700
9312	Finanzausgleich Kirchengemeinden	803.500	35.049.000	808.000	33.922.800
9314	Finanzausgleich Kirchenbezirke	19.000	12.403.500	18.600	12.298.400
9315	Finanzausgleich Struktur im Pfarramt und Dekanat	0	610.000	0	420.000
9316	Finanzausgleich Klimaschutzinitiative	0	194.900	0	334.000
9317	Finanzausgleich Erprobungsräume	0	250.000	0	250.000
9530	Sonstige Versorgung	375.000	438.500	368.600	428.900
9700	Rücklagen	12.468.400	973.700	7.022.000	962.500
	Summe AUFGABENFELD 9	148.460.500	60.392.300	143.114.200	59.151.700

GESAMTPLAN					
AF	Bezeichnung	Planansatz für das Rechnungsjahr 2020		Planansatz für das Rechnungsjahr 2019	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
SACHBUCHTEIL 00					
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE	23.139.900	80.353.200	22.503.700	76.269.000
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE	3.022.400	11.145.800	3.048.600	10.941.500
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT	761.600	4.830.300	743.900	4.659.800
3	GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION	21.700	1.554.800	17.000	1.514.800
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	61.800	1.049.900	59.600	1.044.000
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT	7.249.800	12.946.500	7.336.100	12.694.600
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ	3.851.100	15.660.500	3.781.100	15.706.800
8	VERWALTUNG DES ALLGE- MEINEN FINANZ- UND SONDER- VERMÖGENS	3.291.900	1.927.400	3.786.600	2.408.600
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT	148.460.500	60.392.300	143.114.200	59.151.700
	GESAMT	189.860.700	189.860.700	184.390.800	184.390.800

Erlass über einen Fahrtkostenzuschuss für Pfarrerinnen und Pfarrer für die Nutzung der Verkehrsmittel des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Vom 16. Oktober 2018

Präambel

Die Förderung des ÖPNV ist Teil des von der Synode verabschiedeten Klimaschutzkonzeptes. In diesem Sinne ist es dem Landeskirchenrat ein Anliegen, neben den Mitarbeitenden im Landeskirchenrat nun auch alle Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Wohn- und Dienstort auseinanderfallen, zu motivieren, bei Fahrten vom und zum Dienstort die Verkehrsmittel des ÖPNV zu nutzen.

Nach den gegenwärtigen Tarifbedingungen für ein Jobticket hat ein Arbeitgeber für jeden Mitarbeitenden einen monatlichen Beitrag zu leisten, auch wenn der Mitarbeitende den ÖPNV nicht nutzt. Aus diesem Grund gewährt der Landeskirchenrat für die Geltungsdauer dieses Erlasses unter den nachfolgend genannten Bedingungen anstelle eines pauschalen Jobticket-Zuschusses einen Fahrtkostenzuschuss an diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die für die Fahrten von und zur ersten Tätigkeitsstätte Verkehrsmittel des ÖPNV nutzen. Als freiwillige Leistung steht der Fahrtkostenzuschuss unter dem besonderen Vorbehalt, dass sich das Budget des Landeskirchenrats nicht wesentlich verringert.

§1

Zielgruppe, Voraussetzung, Verwendungsaufgabe

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die für die Fahrten von und zur ersten Tätigkeitsstätte Verkehrsmittel des ÖPNV nutzen, können einen Zuschuss beantragen.

(2) Die Zuschussung durch den Landeskirchenrat erfolgt mit der Auflage, diesen Zuschuss ausschließlich für ein Ticket des ÖPNV (z.B. Monats- oder Jahresabonnement) mit monatlicher Zahlweise zu verwenden; ein Ticket mit jährlicher Zahlweise wird ausdrücklich nicht bezuschusst.

(3) Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass ein privates Ticket des ÖPNV unabhängig von seiner Zuschussung aufgrund der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes auch für Dienstreisen einzusetzen ist (§ 5 Abs. 2, S. 2 LRKG).

§2

Verfahren

(1) Der Zuschuss ist bei Dezernat 4 jeweils zu Beginn der Laufzeit der Zeitfahrkarte schriftlich zu beantragen.

(2) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. bei Kündigung des Abonnements ist Dezernat 4 die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses schriftlich zu bestätigen und durch Vorlage der Fahrkarte und des Zahlungsnachweises (z.B. Kopie der Kontoauszüge) zu belegen.

(3) Sofern das Abonnement im Laufe des Antragsjahres gekündigt wird, ist dies Dezernat 4 unverzüglich mitzuteilen. Der Zuschuss entfällt mit Wegfall des Verwendungszweckes.

(4) Im Fall eines zu Unrecht bezogenen Zuschusses oder im Fall von fehlenden Nachweisen wird der Zuschuss zurückgefordert.

(5) Sämtliche Unterlagen, Anträge und Nachweise sind dem Lohnkonto beizufügen.

§3

Höhe und Zahlung des Zuschusses

(1) Der Zuschuss für ein ÖPNV-Ticket mit monatlicher Zahlweise beträgt 22 € pro Monat.

(2) Er wird monatlich im Voraus frühestens ab dem Folgemonat nach Antragstellung auf das Gehaltskonto gezahlt.

(3) Eine rückwirkende Zahlung/Nachzahlung für vergangene Zeiträume, in denen das Ticket bereits abonniert wurde, kann nicht erfolgen.

§4

Inkrafttreten, Erstmalige Beantragung, Kündigung

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Speyer, den 16. Oktober

- Landeskirchenrat -
Schad
Kirchenpräsident

*

**Satzung
des Verbundes Protestantischer
Kindertageseinrichtungen im
Protestantischen Kirchenbezirk an
Alsenz und Lauter
„Kita-Verbund Nordpfalz“**

Aufgrund des § 6a Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1985 (ABI. S. 110), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2014 (ABI. S. 122) geändert worden ist, gibt sich der Kita-Verbund Nordpfalz folgende Satzung:

Präambel

Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren von Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Protestantische Kirchengemeinden möchten mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder einen Beitrag leisten, den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Lichte christlichen Menschen- und Weltverständnisses zu prägen. Zur Sicherung der Trägerschaft Protestantischer Tageseinrichtungen für Kinder im Prot. Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter schließen sich die beteiligten Kirchengemeinden zu einem Trägerverbund zusammen. Der Kita-Verbund Nordpfalz dient Kindern, Eltern und Familien ohne Rücksicht auf Herkunft, Nationalität und Glauben in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der protestantischen Kirche. Er ist offen für den Beitritt weiterer Kirchengemeinden, die Träger protestantischer Kindertagesstätten sind.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Verbund führt den Namen „Verbund Protestantischer Kindertageseinrichtungen im Protestantischen Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter – Kita-Verbund Nordpfalz“.

(2) Der Kita-Verbund Nordpfalz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sein Sitz ist in Otterbach.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) In dem Kita-Verbund Nordpfalz sind unbeschadet ihrer rechtlichen Selbständigkeit folgende Kirchengemeinden zusammengeschlossen:

1. Kirchengemeinde Erfenbach,
2. Kirchengemeinde Jettenbach,
3. Kirchengemeinde Lauterecken,
4. Kirchengemeinde Mehlingen,
5. Kirchengemeinde Otterbach,
6. Kirchengemeinde Rodenbach,
7. Kirchengemeinde Rothselberg,
8. Kirchengemeinde Siegelbach,
9. Kirchengemeinde Trippstadt,
10. Kirchengemeinde Weilerbach,
11. Kirchengemeinde Winnweiler,
12. Kirchengemeinde Wolfstein.

(2) Der Beitritt weiterer Kirchengemeinden ist möglich, wenn die Trägerversammlung dem Antrag eines Presbyteriums um Aufnahme in den Kita-Verbund Nordpfalz mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen zustimmt. Über den Anschluss entscheidet die Kirchenregierung.

§ 3

Zweck und Aufgaben

(1) Der Kita-Verbund Nordpfalz nimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr. Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Der Kita-Verbund Nordpfalz übernimmt die Betriebsträgerschaft für Kindertagesstätten der Verbundmitglieder. Hierzu gehört die Übernahme aller Rechte und Pflichten, die sich aus der Betriebsträgerschaft ergeben. Der Verbund ist damit auch Anstellungsträger aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen. Er tritt mit seiner Errichtung in alle Rechte und Pflichten der bei den Verbundmitgliedern in deren Kindertagesstätten jeweils bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

(3) Der Kita-Verbund Nordpfalz kann unter Mitwirkung der betroffenen Verbundmitglieder weitere Kindertagesstätten errichten sowie bestehende Kindertagesstätten schließen.

(4) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Verbunds gehören auch die Federführung bei Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen zuständigen Refinanzierungsträgern. Die Aufbringung der nicht refinanzierten Sachkosten, insbesondere Betriebskosten des Gebäudes, für die in ihrem Bereich gelegenen Kindertagesstätten bleibt Aufgabe der dem Verbund angeschlossenen Kirchengemeinden. Hierüber ist zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Verbund eine Vereinbarung zu schließen.

(5) Bei der Errichtung neuer und der Schließung bestehender Gruppen sind die örtlich zuständigen Verbundmitglieder vor Entscheidung des Vorstands und der Trägerversammlung sowie vorbehaltlich einer erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu hören. Ihnen wird hierzu eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Bei Änderungen der Einrichtungsstruktur im Übrigen (z. B. Erhöhung der Ganztagsplätze, Veränderung der Öffnungszeiten oder Umwandlung von Gruppen) ist mit den betroffenen Verbundmitgliedern das Benehmen herzustellen und die Leitung zu hören. Bei ordentlicher Kündigung der Einrichtungsleitung und der stellvertretenden Einrichtungsleitung ist mit den betroffenen Verbundmitgliedern Einvernehmen herzustellen. Bei außerordentlicher Kündigung sind die betroffenen Verbundmitglieder zu informieren. Bei der Besetzung der Stellen von Einrichtungsleitungen und stellvertretenden Einrichtungsleitungen ist zuvor die Zustimmung des Verbundmitglieds einzuholen, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt. Vor der Beschäftigung von Einrichtungsleitung und Stellvertretung über den Ablauf einer vereinbarten Probezeit hinaus, sollen die jeweils betroffenen Verbundmitglieder angehört werden, ihnen wird hierzu eine Frist von vier Wochen eingeräumt.

(6) Sowohl die örtlich zuständigen Verbundmitglieder als auch die betroffene Kita-Leitung bzw. deren Stellvertretung haben das Recht mit bis zu zwei Presbyteriumsmitgliedern an allen Vorstellungsgesprächen der Kindertagesstätten in ihrem Bereich teilzunehmen, die eine Einstellung von mindestens sechs Monaten zum Gegenstand haben.

(7) Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Verbund und Verbundmitglieder verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kindertagesstätten jeweils gelegen sind, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche sowie religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählt insbesondere:

1. regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in kirchengemeindliche Aktivitäten (z. B. Gottesdienste, Gemeindefeste),
2. regelmäßige Besuche der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Kindertagesstätte,

3. Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
4. Mitwirkung des Presbyteriums bei der Erarbeitung, Beschlussfassung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption.

§ 4

Nutzungsrecht

Soweit die Verbundmitglieder Eigentümer der Kindertagesstättengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Soweit sich die Kindertagesstättengebäude und -grundstücke im Eigentum/Erbaurecht eines Dritten befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Drittem. Damit der Kita-Verbund Nordpfalz die Betriebsträgerschaft durchführen kann, übernimmt er die betriebsnotwendigen Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Kindertagesstätten untergebracht sind, sowie das vorhandene betriebsnotwendige Inventar im Rahmen eines Nutzungsvertrags, der mit dem jeweils Berechtigten abzuschließen ist. Während der Dauer der Nutzungsüberlassung obliegt die Pflicht zur baulichen Unterhaltung weiterhin dem Grundstückseigentümer.

§ 5

Organe

Organe des Kita-Verbunds Nordpfalz sind:

1. die Gesamtkirchenvertretung (Trägerversammlung),
2. der Vorstand.

§ 6

Trägerversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Trägerversammlung. Sie setzt sich zusammen aus:

1. einem geistlichen Mitglied eines jeden Presbyteriums der Kirchengemeinden, die dem Verbund angehören,
2. einer zum Amt der Presbyterin/des Presbyters wählbaren Person je Kirchengemeinde, die dem Verbund angehört,
3. der Dekanin oder dem Dekan des Protestantischen Kirchenbezirks an Alsenz und Lauter,
4. den Mitgliedern des Vorstands.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Pfalz, in der Regel die Fachberaterin oder der Fachberater, nimmt beratend an der Trägerversammlung teil.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden von den Presbyterien der Einzelgemeinden gewählt. Die Trägerversammlung kann weitere zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbare Personen berufen. Die Zahl der berufenen darf ein Fünftel der Zahl der gewählten Mitglieder der Trägerversammlung nicht überschreiten. Die Trägerversammlung stellt gegebenenfalls durch Berufung sicher, dass nicht mehr als die Hälfte ihrer Stimmberechtigten Mitglieder Geistliche sind.

(4) Die Mitgliedschaft in der Trägerversammlung erlischt, wenn die entsendende Kirchengemeinde aus dem Verbund ausscheidet. Sie erlischt ferner, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt. Im Fall der Wahl durch die Kirchengemeinde hat diese für den Rest der Amtsdauer unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu wählen.

(5) Die Amtsdauer der Trägerversammlung beträgt sechs Jahre und richtet sich nach der Amtsdauer der Presbyterien. Die Trägerversammlung tritt zu ihrer ersten Tagung innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Neubildung zusammen. Die Mitglieder der Trägerversammlung bleiben bis zur Neubildung der Trägerversammlung im Amt.

(6) Die Trägerversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(7) Die Dekanin oder der Dekan eröffnet die Trägerversammlung und führt die Mitglieder mit einer kurzen Ansprache in ihr Amt ein. Nach der Einführung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Anschließend überträgt die Trägerversammlung durch Wahl je einem ihrer stimmberechtigten geistlichen Mitglieder den Vorsitz.

(8) Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich zu Tagungen ein. Sie oder er eröffnet, leitet und schließt die Tagung.

(9) Für die Verhandlung und Beschlussfassung der Trägerversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Presbyterien entsprechend.

§ 7

Aufgaben der Trägerversammlung

Die Trägerversammlung entscheidet über:

1. die Wahl der oder des Vorsitzenden der Trägerversammlung und ihrer bzw. seiner Stellvertretung,
2. die Wahl der aus ihrer Mitte zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertretungen,
3. die Errichtung und Schließung von Kindertagesstätten im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Einrichtung gelegen ist,
4. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Trägerversammlung und den Vorstand,

5. die Beschlussfassung über den gemeinsamen Entwicklungsplan für prot. Kindertagesstätten,
6. die Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanentwurfs einschließlich des Stellenplanentwurfs,
7. die Feststellung der Jahresrechnung,
8. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, unbeschadet der Beschlussfassung durch die Kirchenregierung gemäß § 89 Absatz 2 Nummer 8 der Kirchenverfassung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan des Protestantischen Kirchenbezirks an Alsenz und Lauter als Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender,
2. der oder dem Vorsitzenden der Trägerversammlung als stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder stellvertretender Vorstandsvorsitzender oder ihrer oder seiner Stellvertretung, sofern die oder der Vorsitzende der Trägerversammlung schon über Nummer 1 dem Vorstand angehört,
3. der Leiterin oder des Leiters des für den Protestantischen Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter zuständigen Verwaltungsamtes als Geschäftsführung,
4. zwei weltlichen Mitgliedern der Trägerversammlung.

(2) Nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder sind Geistliche. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Pfalz, in der Regel die Fachberaterin oder der Fachberater, nimmt bei Bedarf an der Vorstandssitzung teil. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder im Vorstand erlischt mit dem Ausscheiden aus der Trägerversammlung. Diese hat für den Rest der Amtsdauer eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu wählen.

(3) Der Kita-Verbund Nordpfalz wird gerichtlich und außergerichtlich durch die oder den Vorstandsvorsitzenden und die Geschäftsführung je allein vertreten. Die oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertritt den Kita-Verbund Nordpfalz gemeinsam mit einer der in Satz 1 genannten Personen. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

§ 9**Aufgaben des Vorstands**

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört:
1. Erstellung des Haushaltsplanentwurfs, unter Berücksichtigung der Bedarfspläne der Landkreise oder der Stadt Kaiserslautern,
 2. Zustimmung zu Einstellung und Entlassung der Kindertagesstättenleitungen und deren Stellvertretungen unter Beachtung der näheren Ausführung im § 3 Absatz 5,
 3. die Aufstellung und Aktualisierung des gemeinsamen Entwicklungsplans für Protestantische Kindertageseinrichtungen, unter Berücksichtigung der Kita-Bedarfspläne der Landkreise Kaiserslautern, Donnersberg, Kusel und der Stadt Kaiserslautern,
 4. Beratung und Beschlussfassung über die pädagogischen Konzepte der Kindertagesstätten,
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Angebotsstruktur,
 6. die Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Refinanzierungsträgern, auch für das einzelne Verbundmitglied. In der Regel führt die oder der Geschäftsführer/in die Verhandlungen.
- (2) Bei Absatz 1 Nummer 3 bis 6 soll die Fachberatung mitwirken.

§ 10**Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Verbunds. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplanes vorgesehen oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Abschluss von Verträgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Trägerversammlung keine gesonderte Regelung getroffen hat, die Einstellung, Entlassung und Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für die Einstellungen und Entlassungen der Leiter/innen und deren Stellvertreter/innen der Einrichtungen gelten die Regelungen gemäß § 3 Absatz 5.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes zur Vertretung im Rechtsverkehr für folgende Geschäfte:
1. Einstellung und Entlassung der Kindertagesstättenleitungen und deren Stellvertretungen. Bei außerordentlicher Kündigung oder vertraglicher Aufhebung von Dienstverträgen der Personen nach Satz 1 entscheidet die Geschäftsführung ausschließlich; sie berichtet hierüber dem Vorstand in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung,
 2. Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall eine bestimmte Wertgrenze überschreiten, außer sie sind bereits im Haushaltsplan ausgewie-

sen. Die Wertgrenze legt der Vorstand durch Beschluss fest.

(3) Bei Kosten, die durch die Kirchengemeinde zu tragen sind und nicht im Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufgenommen sind, ist vorher das Einvernehmen herzustellen, dies entfällt bei unvorhersehbaren und unabweisbaren Ausgaben.

(4) Darüber hinaus ist die Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Leitung der Kita und der Fachberatung des Diakonischen Werkes zuständig für die Entwicklung und Weiterentwicklung gemeinsamer Qualitätsmerkmale für Protestantische Kindertagesstätten und deren Umsetzung in die Konzeptionen der Einrichtungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 11**Finanzen und Vermögen**

- (1) Der Vermögens- und Finanzverwaltung des Kita-Verbunds Nordpfalz liegen die Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts zugrunde.
- (2) Die Kosten des Verbundes werden finanziert aus:
- a) gesetzlichen Zuschüssen der Landeskirche, des Landes, der Landkreise/kreisfreien Stadt Kaiserslautern oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 - b) freiwilligen oder vertraglich vereinbarten Zuschüssen der Kommune,
 - c) Elternbeiträgen und Spenden,
 - d) zweckgebundenen Zuschüssen Dritter,
- (3) Für die zu erhebenden Essensbeiträge und sonstigen Beiträge (Portfolio, Teegeld, usw.) wird eine Gebührenordnung erlassen.
- (4) Soweit die Kosten des Verbunds nicht durch Erträge nach Absatz 2 Buchstabe a bis d gedeckt werden, sind von den Verbundmitgliedern zur Deckung des Finanzbedarfs zusätzliche Leistungen zu erbringen. Das Nähere regelt die Trägerversammlung durch Beschluss, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen bedarf.

§ 12**Elternschaft**

Die Vertretung des Trägers bei Elternausschusssitzungen übernimmt der/die örtliche Pfarrer/in, bzw. Presbyter/in, die die Kirchengemeinde in der Trägerversammlung vertreten. Bei Bedarf nimmt die Geschäftsführung teil. Dies trifft auch für den Kontakt zu den Fördervereinen zu.

§ 13**Schlussbestimmungen, Ausscheiden aus dem Verbund**

(1) Über Satzung und Satzungsänderungen entscheidet die Trägerversammlung durch Beschluss, der einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat bedarf.

(2) Anträge über das Ausscheiden aus dem Verbund sind mit der Stellungnahme der Trägerversammlung an die Kirchenregierung zu richten. Bei Ausscheiden aus dem Verbund wird der betreffenden Kirchengemeinde die Betriebsträgerschaft aller in ihrem Bereich gelegenen Kindertagesstätten übertragen.

(3) Wird der weitere Betrieb sämtlicher Kindertagesstätten im Bereich einer dem Verbund angeschlossenen Kirchengemeinde unmöglich, so soll die Kirchenregierung das Ausscheiden dieser Kirchengemeinde aus dem Verbund beschließen.

(4) Diese Satzung wurde von der Trägerversammlung auf ihrer Tagung am 20. November 2018 beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.

Speyer, den 4. Dezember
 - Landeskirchenrat -
 Schad
 Kirchenpräsident

Verbandsordnung für den Prot. Verwaltungszweckverband Speyer - Germersheim - Ludwigshafen

Vom 19. November 2018

Gliederung

§ 1	Name und Zusammensetzung	2
§ 2	Körperschaft des öffentlichen Rechts	2
§ 3	Rechtsgrundlage	2
§ 4	Gemeinnützigkeit	2
§ 5	Aufgaben	2
§ 6	Zuständigkeit	3
§ 7	Organe, Ehrenamtlichkeit	3
§ 8	Verbandsvertretung	3
§ 9	Sitzungen der Verbandsvertretung	3
§ 10	Aufgaben der Verbandsvertretung	4
§ 11	Verbandsvorstand	5
§ 12	Sitzungen des Verbandsvorstands	5
§ 13	Aufgaben des Verbandsvorstands	6
§ 14	Verwaltungsamt	6
§ 15	Finanzierung und Vermögen	7
§ 16	Änderungen der Verbandsordnung	7
§ 17	Auflösung	8
§ 18	Bekanntmachung	8
§ 19	In-Kraft-Treten	8

§ 1 Name und Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungszweckverband setzt sich zusammen aus dem

- Prot. Kirchenbezirk Speyer
- Prot. Kirchenbezirk Germersheim
- Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen.

(2) Der kirchliche Verband führt den Namen „Protestantischer Verwaltungszweckverband Speyer-Germersheim-Ludwigshafen“.

(3) Der Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Speyer.

§ 2 Körperschaft des öffentlichen Rechts

(1) Der Verwaltungszweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat im Rahmen der geltenden Gesetze das Recht zur Selbstverwaltung.

(2) Der Verwaltungszweckverband führt ein Dienstseigel mit der Bezeichnung:
 „Protestantischer Verwaltungszweckverband Speyer-Germersheim-Ludwigshafen“.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Verbandsordnung ist das Verwaltungsamtsgesetz (VwAG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verwaltungszweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verwaltungszweckverbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verwaltungszweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Aufgaben

(1) Der Verwaltungszweckverband nimmt Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und Zweckverbände wahr. Er errichtet hierzu ein Verwaltungsamt.

(2) Die Pflichten des Verwaltungsamts ergeben sich aus der Verwaltungsamtsverordnung (VwAVO) vom 09.01.2018.

(3) Die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und Zweckverbände können über die Pflichtaufgaben hinaus weitere Verwaltungsaufgaben durch Vereinbarung auf das Verwaltungsamt übertragen. Mit der Übertragung ist die Finanzierung der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu regeln. Gegen die entsprechende Finanzierung sind die Verwaltungsämter zur Übernahme dieser weiteren Verwaltungsaufgaben verpflichtet. Abschluss, Änderung und Aufhebung solcher Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats. Die Aufhebung kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten erfolgen.

(4) Verwaltungsaufgaben sonstiger kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen aus dem Gebiet, für welches das Verwaltungsamt zuständig ist, können durch Vereinbarung und gegen entsprechende Finanzierung von diesem übernommen werden. Abschluss, Änderung und Aufhebung solcher Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats. Die Aufhebung kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten erfolgen.

(5) Die von dem Verwaltungsamt betreuten Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke, Zweckverbände und sonstigen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sind verpflichtet, dem Verwaltungsamt die für dessen Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Zuständigkeit

Der Verwaltungszweckverband ist zuständig für die Kirchenbezirke Germersheim, Speyer und Ludwigs-hafen (Verbandsmitglieder) sowie für alle auf den Gebieten dieser Kirchenbezirke bestehenden Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Zweckverbände.

§ 7 Organe, Ehrenamtlichkeit

(1) Die Organe des Verwaltungszweckverbands sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe des Verwaltungszweckverbands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus den Mitgliedern der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke, die dem Verwaltungszweckverband angeschlossen sind.

(2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Amtszeit der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke, die dem Verwaltungszweckverband angeschlossen sind.

(3) Die Ersatzleute der Mitglieder der Bezirkskirchenräte sind entsprechend der Regelungen für Ersatzleute im Bezirkskirchenrat auch bei vorübergehender Verhinderung der Mitglieder zu den Sitzungen der Verbandsvertretung einzuberufen.

§ 9 Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Zur ersten Sitzung nach Errichtung des Verwaltungszweckverbands wird von der dienstältesten Dekanin/dem dienstältesten Dekan der dem Verwaltungszweckverband angeschlossenen Kirchenbezirke eingeladen. Sie/Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Verbandsvorstands.

(3) Die Verbandsvertretung tritt im Übrigen erstmals innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke, die dem Verwaltungszweckverband angeschlossen sind, zusammen.

(4) Der Verbandsvorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(5) Außerordentliche Sitzungen beruft der Verbandsvorstand erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein.

(6) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstands den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen; bei diesen entscheidet das Los.

(8) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung erforderlichen Stimmen erhalten hat. § 103 Abs. 2 der Kirchenverfassung (KV) gilt entsprechend.

(9) An den Sitzungen der Verbandsvertretung können Vertreterinnen/Vertreter des Landeskirchenrats beratend teilnehmen. Der Landeskirchenrat erhält dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. Auf Anforderung werden ihm weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(10) Die Leitung des Verwaltungsamts oder deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung beratend teil.

(11) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstands und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 10 Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist über alle wichtigen Angelegenheiten durch den Verbandsvorstand zu unterrichten und kann darüber beraten. Mit rechtsverbindlicher Beschlusskompetenz ist sie zuständig für die ihr nach dem Verwaltungsamtsgesetz zugewiesenen Aufgaben und insbesondere für:

- a) die Wahl des Verbandsvorstands und die Aufsicht über dessen Geschäftsführung,
- b) die Beschlussfassung über den Haushalt und Stellenplan des Verwaltungszweckverbands,
- c) die Prüfung und die Feststellung der Jahresrechnung des Verwaltungszweckverbands sowie die Entlastung des Verbandsvorstands,
- d) die Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten durch den Verwaltungszweckverband,
- e) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Entgelt- und Gebührenordnungen sowie die Festsetzung einer Umlage für das Verwaltungsamt,
- f) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandsordnung,
- g) die Entscheidung über die Einstellung, die Höhergruppierung und die Entlassung der Leitung und der stellvertretenden Leitung des Verwaltungsamts auf Vorschlag des Verbandsvorstands.

§ 11 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus neun Mitgliedern, die die Verbandsvertretung bei ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte wählt. Die Mitglieder des Verbandsvorstands bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen/Nachfolger im Amt.

(2) Die Verbandsvertretung wählt eine Dekanin/einen Dekan zur/zum Vorsitzenden und zwei Dekaninnen/Dekane zu stellvertretenden Vorsitzenden. Insgesamt müssen die Mitglieder des Verbandsvorstands mehrheitlich weltliche Mitglieder sein. Der Verbandsvorstand muss aus drei Mitgliedern der jeweiligen Kirchenbezirke bestehen.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verbandsvorstand aus, wählt die Verbandsvertretung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(4) Das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten den Verwaltungszweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um die laufenden Geschäfte des Verwaltungsamtes oder die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes, die unterhalb der Entgeltgruppe EG 6 TVöD-VKA eingruppiert sind, handelt. In soweit vertritt die Leitung des Verwaltungsamtes – ggf. die Stellvertretung – den Verwaltungszweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Sitzungen des Verbandsvorstands

(1) Das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstands lädt die Mitglieder mindestens vier Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen ein. Eine Unterschreitung der Frist ist unbeachtlich, wenn zwei Drittel der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und die Kürze der Frist nicht bei dem vorsitzenden Mitglied beanstandet wird.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt das vorsitzende Mitglied den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Die Sitzungen des Verbandsvorstands sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden. Die Leitung des Verwaltungsamts oder deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen beratend teil. Vertreterinnen/Vertreter des Landeskirchenrats können beratend teilnehmen. Sie erhalten dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. Auf Anforderung werden weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(5) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Verwaltungszweckverbands zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder die Verbandsordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Insbesondere obliegt dem Verbandsvorstand:

- a) die Vorbereitung, Einberufung, Leitung der Sitzung der Verbandsvertretung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
- b) die Sicherstellung der Erledigung des Pflichtaufgabenkatalogs,
- c) der Vorschlag an die Verbandsvertretung über Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung der Leitung und der stellvertretenden Leitung des Verwaltungsamts,
- d) die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung der Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes, die in der Entgeltgruppe EG 6 TVöD-VKA oder höher eingruppiert sind, auf Vorschlag der Leitung des Verwaltungsamts,
- e) die Dienstaufsicht über die Leitung des Verwaltungsamts, die durch das vorsitzende Mitglied wahrgenommen wird,

- f) die Überwachung der Verwaltung des Vermögens und der Haushaltsführung des Verwaltungszweckverbands und die Vornahme von Kassenprüfungen, die Genehmigung über-/und außerplanmäßiger Ausgaben,
- g) weitere wichtige Angelegenheiten, auf Antrag der Leitung des Verwaltungsamts.

(2) Überschreitet die Verbandsvertretung durch einen Beschluss ihre Befugnisse aus dem Verwaltungsamts-gesetz oder der Verbandsordnung oder verstößt sie damit gegen geltendes Recht, ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und seine Bedenken der Verbandsvertretung unverzüglich schriftlich zu unterbreiten. Verbleibt es seitens der Verbandsvertretung bei dem genannten Beschluss, hat der Verbandsvorstand die Angelegenheit unverzüglich dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen. Fasst der Verbandsvorstand selbst Beschlüsse im Sinne von Satz 1, treffen die dort genannten Verpflichtungen die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verbandsvorstands.

§ 14 Verwaltungsamt

- (1) Der Verwaltungszweckverband errichtet zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Verwaltungsamt.
- (2) Das Verwaltungsamt führt den Namen „Protestantisches Verwaltungsamt Speyer- Germersheim-Ludwigshafen“.
- (3) Die Leitung des Verwaltungsamtes untersteht der Dienstaufsicht des Verbandsvorstands, die von der/dem Vorsitzenden – ggf. einer der Stellvertretungen der/des Vorsitzenden – des Verbandsvorstands wahrgenommen wird.
- (4) Die Leitung des Verwaltungsamtes – ggf. die Stellvertretung - ist Vorgesetzte der Mitarbeitenden des Verwaltungsamts. Sie entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes, die unterhalb der Entgeltgruppe EG 6 TVöD-VKA eingruppiert sind.
- (5) Die Leitung des Verwaltungsamts – ggf. die Stellvertretung - nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstands beratend teil.
- (6) Im Rahmen der bestehenden Vorschriften erfüllt das Verwaltungsamt seine Aufgaben selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Leitung des Verwaltungsamts – ggf. die Stellvertretung - führt die laufenden Geschäfte des Verwaltungsamtes.
- (7) Das Verwaltungsamt ist verpflichtet, den Kirchengemeinden, den Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirken und Zweckverbänden Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und Zweckverbände sind verpflichtet, dem Verwaltungsamt die erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Finanzierung und Vermögen

- (1) Der Verwaltungszweckverband erhält zur Finanzierung der Pflichtaufgaben eine Zuweisung aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke an der Kirchensteuer nach den einschlägigen Vorschriften des Haushaltsgesetzes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).
- (2) Die Übernahme weiterer Verwaltungsaufgaben ist durch Entgelte, Gebühren oder Umlagen zu finanzieren.
- (3) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands anfallenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben werden in einem eigenen Haushaltsplan veranschlagt. Es gilt das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).
- (4) Die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen liegt beim vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstands, bei dessen Verhinderung oder bei Zahlung an das vorsitzende Mitglied selbst bei dessen Stellvertretung. Für Kassenanordnungen bezüglich der laufenden Geschäfte des Verwaltungsamts steht diese Befugnis der Leitung des Verwaltungsamts zu.
- (5) Näheres kann der Verbandsvorstand in einer Geschäftsordnung für das Verwaltungsamt regeln. Diese bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 16 Änderungen der Verbandsordnung

- (1) Die Verbandsvertretung kann die Verbandsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Verwaltungszweckverbands entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.
- (2) Sind die Aufgaben des Verwaltungszweckverbands erfüllt oder entfallen und wird dieser nicht gemäß Abs. 1 aufgelöst, kann die Auflösung durch den Landeskirchenrat erfolgen, nachdem dieser den Verbandsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat.
- (3) Der Verwaltungszweckverband gilt nach seiner Auflösung soweit und so lange als fortbestehend, wie es seine Abwicklung erfordert. Sein Vermögen fällt anteilig an die Verbandsmitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke ihrer kirchlichen Verwaltung zu verwenden haben. Der Anteil der Verbandsmitglieder bemisst sich nach deren Einlage zu Beginn der Aufnahme in den Verwaltungszweckverband und anschließend nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit.

§ 18 Bekanntmachung

Die beschlossene und genehmigte Verbandsordnung sowie spätere Änderung derselben werden im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Verbandsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

Bekanntmachungen**Kollekte für die Kirchentagsarbeit**

Speyer, den 04.12.2018
Az.: 3 360/08

Nach dem Kollektenplan 2019 (ABl. S. 93) ist in unserer Landeskirche am Sonntag Estomihi, dem 3. März 2019, eine Kollekte für die Kirchentagsarbeit zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Kollektenbitte:

Was für ein Vertrauen! Der Kirchentag dankt Ihnen für Ihr Vertrauen und ja, wir brauchen Sie, bleiben Sie mit uns in Verbindung, helfen Sie, dass Kirchentage weiterhin eine Kraftquelle für unseren Alltag, für unser Gemeindeleben und für eine vertrauensvolle Atmosphäre des Miteinanders in unserer Gesellschaft bleiben. Kirchentage sind Oasen in denen jede und jeder Kraft schöpfen und sich begeistern lassen kann.

Kollektenzweck:

„Was für ein Vertrauen“ (2. Könige 18,19) lautet die Losung des 37. Deutschen Evangelischen Kirchentages, der vom 19. bis 23. Juni 2019 in Dortmund stattfinden wird. Sie spricht uns unmittelbar an. Als Frage oder Staunen! Was heißt Vertrauen konkret? Was heißt es, auf Gott zu vertrauen? Was heißt es heute angesichts der vielschichtigen Zerreißproben in unserer Gesellschaft, in der wir gegenwärtig leben und Verantwortung tragen? In einer Zeit, in der Vertrauen infrage gestellt, enttäuscht und zum Teil bewusst getäuscht wird.

Gemeinsam mit unseren Kirchentagsteilnehmenden wollen wir nach Antworten suchen und aufzeigen wie Vertrauen hilft zu leben. Über 100.000 Menschen werden fünf Tage lang zusammenkommen und in 2000 verschiedenen Veranstaltungen ins Gespräch kommen, intensiv diskutieren, zusammen beten und feiern, Orientierung finden und Erneuerung erfahren. Kirchentag ist eine einzigartige Großveranstaltung, die einen Raum schafft für Begegnungsmöglichkeiten, die sonst häufig nicht mehr zu finden sind, für Junge wie Ältere, aus unterschiedlichen Milieus und mit verschiedenen Überzeugungen.

Kirchentag lebt von der Vielfalt und dem Engagement der beteiligten Menschen, die zu Tausenden den Kirchentag gestalten. Das Herzstück des Kirchentages sind die Menschen, die mitwirken und aktiv teilnehmen, Inklusion und sorgfältiger und nachhaltiger Umgang mit Ressourcen gehören dazu. Der Rahmen, den die Veranstaltung dafür bietet, muss sorgfältig vorbereitet werden. Auch bei sparsamer Planung sind dazu erhebliche Geldmittel nötig. Die Teilnehmer*innenbeiträge und Zuschüsse decken die Kosten eines Kirchentages nicht. Deshalb bitten wir Sie als Zeichen Ihrer Verbundenheit herzlich um Ihre Unterstützung.

Abkündigungstext:

Die Kollekte des heutigen Kirchentages ist für den Deutschen Evangelischen Kirchentag bestimmt. Ohne die über 4000 Helferinnen und Helfer ist Kirchentag nicht denkbar. Sie sind der Puls eines jeden Kirchentages. Tatkräftig zupacken oder freundlich Rat geben, Papphocker aufstellen, Hallentore bewachen, Besucherströme lenken, für Müllentsorgung sorgen - unermüdlich sind die vielen Helfenden im Einsatz, oft schon vor und auch nach den fünf Kirchentagstagen. Sicherlich treten so manche Herausforderungen auf, aber die große Gemeinschaft aller Helfenden ist für viele eine unschätzbare Bereicherung. Für Unterkunft und eine gesunde und kräftige Verpflegung sorgt der Kirchentag. Sie helfen mit Ihrer Kollekte, dass der Puls des Kirchentages weiter kraftvoll schlagen kann. Herzlichen Dank für Ihre wohlwollende Unterstützung.

Fürbittengebet:

Guter Gott, Deine rechte Hand hält uns. So sagt es dein Wort zu. Wir bitten dich: Lass auch uns dies immer wieder neu erfahren! Und hab Dank, wo immer du uns das Wunder deiner Kraft, deiner Hilfe und Nähe geschenkt hast in unserem Leben.

Guter Gott, dir legen wir in die Hände was uns bedrängt und bedrückt. Dort wo es dunkel ist durch Fragen und Sorgen in uns, mach du es hell mit dem Licht deines Wortes. Weitere Informationen erhalten Sie gerne unter:

Deutscher Evangelischer Kirchentag

Frau Elm-Kremer

Postfach 1555

36005 Fulda

Tel.: 0661/9695031, Fax 0661/9695090

kremer@kirchentag.de oder im Internet unter www.kirchentag.de

Bankverbindung:

VR-Genossenschaftsbank Fulda,

IBAN: DE30 5306 0180 0000 1275 58

BIC: GENODE51FUL

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 20. März 2019, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.ev-pfalz.de verwiesen.

Falls die Kirchengemeinde für diese Kollekte eine Spende erhält und eine Spendenbescheinigung zu erstellen ist, bitten wir Sie, den Namen des Finanzamts Fulda und die Steuernummer 18 250 51614 anzugeben.

Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten -Vollzug des § 9 KiFAG-

Az.: 710/10(5)-10

Gemäß § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2018 folgende Zuordnung der Vollzeitstellen von Jugendreferentinnen/-referenten in den Kirchenbezirken mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegt:

- Kirchenbezirk An Alsenz und Lauter 3,75 Stellen
- Kirchenbezirk Bad Bergzabern: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt: 3 Stellen,
- Kirchenbezirk Donnersberg: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Frankenthal: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Germersheim: 1,5 Stellen,
- Kirchenbezirk Homburg: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Kaiserslautern: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Kusel: 1,5 Stellen,
- Kirchenbezirk Landau: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Ludwigshafen: 1,5 Stellen,
- Kirchenbezirk Neustadt: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Pirmasens: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Speyer: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Zweibrücken: 1,5 Stellen.

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

*

Gemeindepädagogische Dienste -Vollzug des § 9 KiFAG-

Az.: 710/10(5)-11

Gemäß § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2018 folgende Vollzeitstellen in den bereits errichteten Gemeindepädagogischen Diensten der Kirchenbezirke mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegt:

- Kirchenbezirk Bad Bergzabern: 1,75 Stellen,
- Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt: 3 Stellen,
- Kirchenbezirk Donnersberg: 3 Stellen
- Kirchenbezirk Frankenthal: 3 Stellen,
- Kirchenbezirk Germersheim: 3 Stellen,
- Kirchenbezirk Homburg: 5 Stellen,
- Kirchenbezirk Kaiserslautern: 4 Stellen,
- Kirchenbezirk Kusel: 3 Stellen,
- Kirchenbezirk Landau: 4 Stellen,
- Kirchenbezirk Ludwigshafen: 5 Stellen,
- Kirchenbezirk Pirmasens: 5 Stellen,
- Kirchenbezirk Zweibrücken: 3,28 Stellen.

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat auf Vorschlag der Bezirkssynode. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

*

**Mitteilung des Statistikreferats
Statistik-Online
Erstellung der Statistik über die
Äußerungen des Kirchlichen Lebens
(EKD-Tabelle II)**

Speyer, den 30. November 2018

Die jährliche Datenerfassung für die Erstellung der Tabelle II erfolgt ab dem 1. Januar 2018 weiterhin ausschließlich in elektronischer Form. Die Daten werden wie bisher in der Kirchengemeinde erfasst und in das elektronische Formular eingegeben. Das Formular ist über das Internet www.ev-pfalz.de mit dem Ihnen bekannten Passwort und der Kennung zu erreichen.

Wir verweisen insbesondere auf die Bekanntmachung „Mitteilung des Statistikreferates“ aus dem Amtsblatt Nr. 5/2010, Seite 157, die die Verbindlichkeit der termingerechten Abgabe der Statistikdaten festlegt.

Eingabeschluss für das Online-Formular ist der 28. Februar 2019.

Datenschutz

Alle Datenzugriffe sind durch Schutzmaßnahmen und Datenverschlüsselungen abgesichert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Larissa Schneider, Statistikreferat, 06232-667-477,
larissa.schneider@evkirchepfalz.de.

In Abweichung zu den Vorjahren beschränkt sich die Publikation der EKD-Tabelle II auf das Erhebungsjahr 2017. Alle weiteren Daten sind über das Intranet der Ev. Kirche der Pfalz oder über das Statistikreferat erhältlich.

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II 2017
(=Äußerungen des kirchlichen Lebens)**

Dekanat	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmationen	Trauungen	Bestattungen
Bad Bergzabern	38	116	167	107	63	235
Bad Dürkheim	32	232	214	190	112	346
Frankenthal	32	267	228	188	44	412
Germersheim	36	273	257	210	43	328
Grünstadt	21	192	133	146	65	264
Homburg	50	331	358	343	95	676
Kaiserslautern	20	317	226	194	49	453
Kirchheimbolanden	0	0	0	0	0	0
Kusel	36	188	181	202	43	344
Landau	43	304	264	261	70	447
An Alsenz und Lauter	48	329	385	477	101	695
Ludwigshafen	38	411	259	198	57	568
Neustadt	46	320	403	376	108	612
Donnersberg	23	152	233	212	63	380
Otterbach	0	0	0	0	0	0
Pirmasens	18	254	315	244	71	596
Rockenhausen	0	0	0	0	0	0
Speyer	59	470	368	339	72	605
Winnweiler	0	0	0	0	0	0
Zweibrücken	31	285	263	295	82	529
Insgesamt:	571	4441	4254	3982	1138	7490

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2019 -

Speyer, 5. November 2018
Az.: 6 730/06; 740/10

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung – (SvEV) – ist geändert worden.

Ab 1. Januar 2019 sind neue vorläufige Sachbezugswerte bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes maßgebend. Sie betragen für das Frühstück 1,77 € und für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,30 €.

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Odenbach zur Besetzung durch Gemeindevwahl

Die Pfarrstelle Odenbach im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter umfasst 1.636 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Odenbach, Becherbach, Gangloff, Ginsweiler, Reiffelbach, Roth und Adenbach.

Die Kirchengemeinde Odenbach unterhält als Gebäudebestand vier Kirchen, ein Gemeindehaus und ein erst kürzlich energetisch saniertes Pfarrhaus.

Der Kirchengemeinde Odenbach ist eine Gemeindevollstreckungsstelle zugeordnet. Sie gehört der Kooperationsregion 1 An Alsenz und Lauter an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstationen Lauterecken-Wolfstein. Es besteht Unterstützung durch eine Gemeindevollstreckungssekretärin.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 11. Januar 2019** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Schönenberg zur Besetzung durch Gemeindevwahl

Die Pfarrstelle Schönenberg im Kirchenbezirk Homburg umfasst 1.887 Gemeindeglieder in vier Ortsteilen. Die Predigtstätte ist in Schönenberg.

Die Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Pfarrhaus und ein Gemeindehaus und ist Trägerin einer Kindertagesstätte, die sich in einem kommunalen Gebäude befindet.

Im Gebiet der Kirchengemeinde liegt ein Caritas-Seniorenhaus, in dem im 3 wöchigen Rhythmus Gottesdienst gefeiert wird. Die Jugendarbeit der Kirchengemeinde wird durch einen Jugendförderverein unterstützt.

Die Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg gehört der Kooperationszone Homburg-Mitte an.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 11. Januar 2019** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für den Gemeindepädagogischen Dienst (GPD) im Kirchenbezirk Germersheim zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Referenten (m/w/d) für gemeinwesendiakonische Arbeit

(in Teilzeit 50 %)

Sie sind insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Aufbau einer gemeinwesendiakonischen Arbeit im Kirchenbezirk Germersheim
- Initiierung und Beratung von örtlichen Projekten mit Kirchengemeinden und anderen lokalen Akteuren
- Koordination und übergemeindliche Vernetzung der Projekte
- Vernetzung mit haupt- und ehrenamtlichen Akteuren, Organisationen und Institutionen
- Schulung von Ehrenamtlichen
- Mitarbeit in Gremien
- Einwerbung von Drittmitteln
- Öffentlichkeitsarbeit

Wir wünschen uns:

- eine Person, die gemeinsam mit Menschen und für Menschen unterstützende Strukturen aufbaut, die Menschen motiviert und mit unterschiedlichen Partnern innerhalb und außerhalb von Kirche kommuniziert
- Freude an konzeptioneller Arbeit: Es besteht Raum, die Programme und Projekte selbst mit zu entwickeln und umzusetzen
- Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten

Die Arbeit im Gemeindepädagogischen Dienst (GPD) erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges, zielorientiertes und vernetztes Arbeiten sowie die Fähigkeit zur kollegialen und multidisziplinären Zusammenarbeit im GPD-Team. Wir erwarten von Ihnen eine christlich-diakonische Grundhaltung, Toleranz und Respekt gegenüber anderen Kulturen und Lebensweisen, fundierte MS-Office-Kenntnisse sowie die Bereitschaft zur Fortbildung (u.a. in einem mehrteiligen Multiplikatorenkurs „Gemeinwesendiakonie“).

Bewerberinnen können sich (Fach-)Hochschulabsolventinnen und -absolventen der Religions- bzw. Sozialpädagogik oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbaren Qualifikationen in Pädagogik sowie Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit Ihren aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 4. Januar 2019** an die

Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat, Dezernat 4
Domplatz 5
67346 Speyer

Kontakt: Prot. Dekanat Germersheim
Dekan Dr. Claus Müller
Telefon (07274) 9499910

Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland

Ordiniertes Kollegiumsmitglied/Oberlandeskirchenrätin, Oberlandeskirchenrat Leitung der Personalabteilung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sucht zum 1. Juni 2020 eine ordinierte Theologin/einen ordinierten Theologen als Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter (Oberlandeskirchenrätin/Oberlandeskirchenrat) für die Personalabteilung im Landeskirchenamt in Wolfenbüttel. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist Mitglied des Kollegiums der Landeskirche und hat Teil an der Gesamtverantwortung der Kirchenleitung. Die Tätigkeit umfasst neben der Leitung der Abteilung 1 vor allem Personalangelegenheiten, Fort- und Weiterbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Büroleitung des Landeskirchenamtes, elektronische Datenverarbeitung, Besoldung und Versorgung.

In einer sich verändernden Gesellschaft gehört es zu den Aufgaben der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters, die Reflexion kirchenleitenden Handelns in theologischer Perspektive voranzutreiben.

Dies umfasst die Perspektiven einer lutherischen Landeskirche ebenso wie die der Kirchengemeinden in der Verbundenheit mit der weltweiten Kirche. Das beinhaltet auch eine angemessene Präsenz in verschiedenen Gremien und Institutionen. Für die Wahrnehmung dieser Leitungsaufgabe wird eine evangelische Persönlichkeit mit folgendem Qualifikations- und Anforderungsprofil gesucht, die einer Gliedkirche der EKD angehört:

- Theologische Kompetenz
- Berufserfahrung im Pfarramt
- Persönliche Belastbarkeit
- Freude an kollegial verantworteter Leitung mit einem ausgewiesenen Verständnis für strukturelle, personalrechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge
- Leitungserfahrung
- Kommunikative Fähigkeit
- Theologische und gesellschaftliche Gesprächsfähigkeit im kirchlichen und säkularen Kontext
- Fähigkeit, Mitarbeitende zu führen und sie in ihrer Verantwortung zu ermutigen und zu begleiten
- Fähigkeit, kirchliche, gesellschaftliche und politische Entwicklungen wahrzunehmen und im Blick auf ihre Herausforderungen für den kirchlichen Auftrag zu reflektieren und konzeptionelle Handlungsperspektiven für die unterschiedlichen Handlungsfelder kirchlicher Arbeit zu entwickeln
- Erfahrung im Personalmanagement
- Bereitschaft, kirchliche Veränderungsprozesse in leitender Verantwortung mit Kompetenzen in Projektmanagement und Prozesssteuerung mitzugestalten
- Erfahrung mit Personalentwicklung und Konzepterstellung, um Mitarbeitende in ihrer professionellen und persönlichen Entwicklung zu unterstützen.

Die Stelle ist nach A 16/B 3 dotiert und zunächst auf sechs Jahre befristet. Wiederwahl für zwölf Jahre ist möglich. Es gelten die Regeln des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der weiteren Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Die Besetzung der Stelle erfolgt auf Grund einer Wahl durch die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Auskunft erteilt: Oberlandeskirchenrat Thomas Hofer, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel, Tel. 05331/802150, E-Mail: thomas.hofer@lk-bs.de. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 28. Februar 2019** an die

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
z.Hd. Herrn OLKR Thomas Hofer
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1
38300 Wolfenbüttel

Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2019 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen / Pfarrer / Pfarrerverpaare die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Guatemala-Stadt, Guatemala
- Hongkong, China
- Kairo, Ägypten
- Mexiko-Stadt, Mexiko
- Nizza, Frankreich
- Nairobi, Kenia
- Sizilien, Italien

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online: www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen / Pfarrer / Pfarrerverpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Dienstnachrichten

Mitteilungen

Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2018

Die Dienststelle des Landeskirchenrats ist wie in den vorangegangenen Jahren aus Energiespargründen zwischen Weihnachten und Neujahr 2018 geschlossen. Für dringende Angelegenheiten ist die Dienststellenleitung vom 27. bis 28. Dezember 2018 in der Zeit

von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter der Telefonnummer 06232 667-157 zu erreichen. Ebenso werden Nachrichten per E-Mail in dieser Zeit täglich abgerufen, soweit sie unter der Adresse dezernat.6@evkirchepfalz.de eingehen.

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat
Bezugspreis jährlich 20,- €